



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 19.10.2023  
COM(2023) 671 final

2023/0381 (NLE)

Vorschlag für einen

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 7772/2022;  
ST 7772/2022 ADD 1) vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und  
Resilienzplans Schwedens**

{SWD(2023) 342 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 7772/2022;  
ST 7772/2022 ADD 1) vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und  
Resilienzplans Schwedens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Schweden am 28. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 4. Mai 2022<sup>2</sup>.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 stellte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vor.
- (3) Am 24. August 2023 legte Schweden der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen ARP samt REPowerEU-Kapitel vor.
- (4) Im geänderten ARP wird auch die Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 berücksichtigt. Die von Schweden eingereichten Änderungen am ARP betreffen eine Maßnahme.
- (5) Am 14. Juli 2023 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Schweden. Der Rat empfahl Schweden insbesondere, sein ARP stetig umzusetzen und das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen und seine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird, u. a. durch den Ausbau und die Modernisierung der Energieübertragungsnetze, die Straffung der Genehmigungsverfahren, die

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

<sup>2</sup> ST 7772/2022; ST 7772/2022 ADD 1.

Verbesserung der Energieeffizienz und die Verbesserung der Vermittlung und des Erwerbs der für den ökologischen Wandel und den Verkehr nötigen Kompetenzen. Des Weiteren wurde empfohlen, die Bildungsergebnisse von Schülern aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen und mit Migrationshintergrund zu verbessern und die Kompetenzen benachteiligter Gruppen zu entwickeln. Der Rat empfahl Schweden ferner, im Jahr 2024 eine solide Haushaltslage beizubehalten, die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die Risiken im Zusammenhang mit einer hohen Verschuldung der privaten Haushalte und Ungleichgewichten am Wohnungsmarkt zu reduzieren.

- (6) Vor der Vorlage des geänderten ARP wurde, soweit erforderlich, ein Konsultationsverfahren mit den relevanten Interessenträgern in Übereinstimmung mit dem nationalen Rechtsrahmen durchgeführt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten ARP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

***Aktualisierungen auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241***

- (7) Mit dem von Schweden vorgelegten geänderten ARP wird eine Maßnahme aktualisiert, um der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung zu tragen. Nach der Aktualisierung wurde der maximale finanzielle Beitrag Schwedens von 3 288 516 389 EUR<sup>3</sup> auf 3 181 236 549 EUR<sup>4</sup> gesenkt.
- (8) Daher wurde der erforderliche Umsetzungsgrad einer Investition reduziert, um die geringere Zuweisung widerzuspiegeln. Mit dem von Schweden vorgelegten geänderten ARP wird eine Maßnahme im Rahmen der Komponente 1 (Nachhaltige Entwicklung) geändert, um der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung zu tragen. Insbesondere werden der Zielwert 11 und das Etappenziel 12 der Investition 4 (Verstärkte Unterstützung im Schienenverkehr) im Rahmen der Komponente 1 gestrichen, um den Umsetzungsgrad gegenüber dem ursprünglichen Plan zu reduzieren und der geringeren Mittelausstattung Rechnung zu tragen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

***Berichtigung redaktioneller Fehler***

- (9) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden 22 redaktionelle Fehler gefunden, die 11 Maßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 28. Mai 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Schweden vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese Fehler beziehen sich auf die Investition 1 (Lokale und regionale Klimaschutzinvestitionen – Klimawandel), die Investition 2 (Klimaschutzinvestitionen in der Industrie – Industrieklivet), die Investition 3 (Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern), die Investition 5 (Schutz der wertvollen Natur) und die Reform 3 (Angepasste Steuersätze für die Besteuerung von Personenkraftwagen) im Rahmen der Komponente 1

---

<sup>3</sup> Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Schwedens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

<sup>4</sup> Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Schwedens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

(Nachhaltige Entwicklung); die Investition 3 (Ressourcen zur Deckung des Bildungsbedarfs an Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen) und die Reform 2 (Beschäftigungsschutzgesetz und größere Übergangsmöglichkeiten) im Rahmen der Komponente 2 (Bildung und Übergang); die Investition 1 (Initiative für Altenpflege), die Reform 1 (Regelung der Berufsbezeichnung von Krankenpflegekräften) und die Reform 5 (Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans) im Rahmen der Komponente 3 (Bessere Bedingungen für die Bewältigung demografischer Herausforderungen) sowie die Investition 1 (Investitionsbeihilfen für Miete und Studentenwohnungen) im Rahmen der Komponente 5 (Investitionen in Wachstum und Wohnungsbau). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

***Das REPowerEU-Kapitel auf der Grundlage von Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241***

- (10) Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet eine neue Reform und zwei erweiterte Investitionen. Die Reform zielt darauf ab, die Genehmigungsverfahren für den Bau von Stromnetzen zu beschleunigen, um die internen Stromnetze in Schweden zu stärken und nationale und grenzüberschreitende Engpässe bei der Stromübertragung und -verteilung zu beseitigen. Die Reform vereinfacht insbesondere die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Bau von Stromnetzinfrastrukturen durch Änderung der einschlägigen Bestimmungen des schwedischen Umweltgesetzbuches und des Elektrizitätsgesetzes. Die ausgeweiteten Maßnahmen betreffen eine Maßnahme im Rahmen der Komponente 1 (Nachhaltige Entwicklung) und eine Maßnahme im Rahmen der Komponente 5 (Investitionen in Wachstum und Wohnungsbau). Beide Maßnahmen stellen eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf das Maß an Ehrgeiz der bereits im ursprünglichen ARP enthaltenen Maßnahmen dar, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der zu renovierenden Quadratmeter in Mehrfamilienhäusern und der Anzahl der neu zu errichtenden energieeffizienten Miet- und Studentenwohnungen. Die Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden dürfte auch dazu beitragen, das in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/241 genannte Ziel der Bekämpfung der Energiearmut zu erreichen, da der Energieverbrauch von Gebäuden, einschließlich des den Mietern in Rechnung gestellten Energieverbrauchs, durch eine verbesserte Energieeffizienz verringert wird.
- (11) Die Kommission hat den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

***Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt***

- (12) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.
- (13) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ARP voraussichtlich weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage darstellt und somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs

Säulen leistet, wobei den spezifischen Herausforderungen, denen sich Schweden gegenüber sieht, und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.

- (14) Der ursprüngliche ARP umfasst Maßnahmen, die zu allen sechs Säulen beitragen, wobei einige Komponenten gleichzeitig mehrere Säulen betreffen. Der ökologische und der digitale Wandel dürften durch Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Industrie und des Verkehrssektors, zur Unterstützung lokaler und regionaler Klimaprojekte und zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden sowie durch Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Hochgeschwindigkeitskonnektivität, zur Förderung digitaler Kompetenzen durch allgemeine und berufliche Bildung sowie zur Verbesserung elektronischer Behördendienste und digitaler öffentlicher Dienste gefördert werden. Die im ursprünglichen ARP vorgesehene Förderung der Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Umweltbereich dürfte zu einem intelligenten und nachhaltigen Wachstum der schwedischen Wirtschaft beitragen, während der Ausbau des Umschulungs- und Weiterbildungsangebots ein integratives Wachstum für alle fördern dürfte. In Bezug auf den sozialen und territorialen Zusammenhalt dürfte die im ursprünglichen ARP vorgesehene Förderung des Breitbandausbaus in dünn besiedelten Gebieten dazu beitragen, dass alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu Hochgeschwindigkeitsinternetverbindungen haben, was den territorialen Zusammenhalt stärken wird; gleichzeitig dürfte der soziale Zusammenhalt durch Maßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie durch Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnraumangebots gefördert werden. Der ursprüngliche ARP dürfte auch die Resilienz des schwedischen Gesundheitssystems durch gezielte Maßnahmen zur Erhöhung der Verfügbarkeit von angemessen ausgebildetem Personal verbessern, während die Steigerung der Effizienz der Finanzaufsichtsbehörde die Resilienz des schwedischen Finanzsystems verbessern dürfte.
- (15) Die ursprüngliche positive Bewertung des Beitrags des Plans zu den sechs Säulen, insbesondere zum ökologischen und zum digitalen Wandel, wird durch die von Schweden im Rahmen der Änderung des ARP vorgeschlagenen Maßnahmen bestätigt. Die neu eingeführte Reform zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für den Bau von Stromnetzen dürfte zu einer schnelleren Einführung erneuerbarer Energiequellen beitragen, und die erhöhten Investitionen dürften die Energieeffizienz neuer und bestehender Gebäude weiter verbessern.

***Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden***

- (16) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen (Einstufung A), die in den länderspezifischen Empfehlungen an Schweden (auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte und die Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen.
- (17) Insbesondere trägt der geänderte ARP den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die der Rat vor der Bewertung des geänderten Plans durch die Kommission förmlich angenommen hat. Da die maximale Mittelzuweisung für Schweden nach unten korrigiert wurde, werden die Empfehlungen für 2022 und 2023, die sich nicht

auf die Herausforderungen im Energiebereich beziehen, in der Gesamtbewertung nicht berücksichtigt.

- (18) Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des geänderten nationalen ARP stellt die Kommission fest, dass bei der horizontalen Empfehlung zur Ausweitung der öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energiesicherheit (länderspezifische Empfehlung 2022.1) einige Fortschritte erzielt wurden. Einige Fortschritte wurden auch bei den Empfehlungen erzielt, die darauf abzielen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt und ergänzende Investitionen in die Netzinfrastruktur gefördert werden, interne Netze innerhalb des Landes im Hinblick auf die Gewährleistung ausreichender Netzkapazitäten gestärkt werden, die Energieeffizienz verbessert wird und die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien weiter gestrafft werden (länderspezifische Empfehlung 2022.4 und länderspezifische Empfehlung 2023.4).
- (19) Der geänderte ARP umfasst ein umfangreiches Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen zu bewältigen, die in den länderspezifischen Empfehlungen des Rates an Schweden im Rahmen des Europäischen Semesters dargelegt sind, insbesondere die Empfehlung, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt und ergänzende Investitionen in die Netzinfrastruktur gefördert werden, Netze im Hinblick auf die Gewährleistung ausreichender Netzkapazitäten gestärkt werden, die Energieeffizienz verbessert wird und die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien weiter gestrafft werden (länderspezifische Empfehlung 2022.4 und länderspezifische Empfehlung 2023.4). Mit den aufgestockten Investitionen und der im Rahmen des REPowerEU-Kapitels eingeführten Reform werden diese Herausforderungen angegangen, indem dadurch die Energieeffizienz erhöht, die Energiearmut verringert (länderspezifische Empfehlung 2023.1) und die Energieversorgungssicherheit gefördert werden (länderspezifische Empfehlung 2022.1). Mit der ersten aufgestockten Investition werden die Kosten für Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern gesenkt, insbesondere für Investitionen, die andernfalls nicht getätigt worden wären. Die zweite aufgestockte Investition betrifft eine Investition für Miet- und Studentenwohnungen, mit der das Ziel verfolgt wird, den Wohnungsmangel auf dem Mietwohnungsmarkt, auch für Haushalte mit niedrigem Einkommen, durch Wohnungen zu lindern, die energieeffizienter sind als der neueste Standard für energieeffiziente Gebäude (länderspezifische Empfehlung 2023.1). Die Reform, die eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für den Ausbau der Netzkapazitäten zum Ziel hat, dürfte die Energieversorgungssicherheit erhöhen und zur Gewährleistung ausreichender Netzkapazitäten beitragen (länderspezifische Empfehlungen 2022.4 und 2023.4).
- (20) Durch die Bewältigung der vorgenannten Herausforderungen dürfte der geänderte ARP in begrenztem Maße auch zur Korrektur der Ungleichgewichte beitragen, die in den Empfehlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für die Jahre 2019 und 2020 insbesondere in Bezug auf den schwedischen Wohnungsmarkt und die hohe Verschuldung der privaten Haushalte festgestellt und in der jüngsten länderspezifischen Teilempfehlung zur Haushaltsstruktur (länderspezifische

Empfehlung 2023.1) bekräftigt wurden, da die Aufstockung der Investitionsförderung für Miet- und Studentenwohnungen den Bedarf an Wohnraum teilweise decken wird.

***Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz***

- (21) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Schwedens haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken.
- (22) Die Bewertung des ursprünglichen Plans nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der Aufbau- und Resilienzplan große Auswirkungen auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Schwedens haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken (Einstufung A).
- (23) Der ursprüngliche ARP enthielt ein Paket von Investitionen und Reformen in den Bereichen Bildung, Digitalisierung und Gesundheitswesen, um den Herausforderungen in diesen Bereichen zu begegnen und damit in mehrfacher Hinsicht zu Chancengleichheit und einem besseren Zugang zum Arbeitsmarkt beizutragen, was im Einklang mit der Europäischen Säule sozialer Rechte steht. Die Ausweitung des Angebots in der beruflichen Bildung und die größere Verfügbarkeit von Bildungsmöglichkeiten in ganz Schweden dürften die Beschäftigung und die Produktivität steigern und gleichzeitig den sozialen Zusammenhalt fördern. Zudem dürften die Verbesserungen beim Angebot und der Qualität von Langzeitpflegediensten positive Auswirkungen auf das Leben älterer Menschen haben, während die besonderen Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von Studierenden und einkommensschwachen Familien benachteiligten Gruppen auf dem Wohnungsmarkt einen besseren Stand verschaffen dürften. Maßnahmen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels dürften die schwedische Wirtschaft innovativer und nachhaltiger gestalten.
- (24) Die Änderung des ARP samt REPowerEU-Kapitel hat keine Auswirkungen auf die ehrgeizigen Ziele in Bezug auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz und wirkt sich nicht auf die ursprüngliche Bewertung aus.

***Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen***

- (25) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der ARP geeignet, sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im ARP enthaltenen Reformen und

Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).

- (26) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass mit dem ARP sichergestellt werden soll, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im ARP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (27) Bei dem geänderten ARP wird die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nach der Methode bewertet, die in den Technischen Leitlinien der Kommission für die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (2021/C 58/01) dargelegt wird, und zwar auch für die im neu hinzugefügten REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen.
- (28) Für die Reform zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau der Stromnetze hat Schweden eine systematische Bewertung nach dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorgelegt. Die Bewertung der beiden aufgestockten Maßnahmen, die bereits im ursprünglichen ARP enthalten waren, bleibt unverändert. Die von Schweden übermittelten Informationen lassen den Schluss zu, dass mit dem geänderten Plan sichergestellt werden dürfte, dass keine der darin enthaltenen Maßnahmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führt.

#### ***Beitrag zu den REPowerEU-Zielen***

- (29) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, einen Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder die notwendige Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.
- (30) Die Umsetzung der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel dürfte insbesondere zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b, c, d und e der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen beitragen. Die Durchführung der aufgestockten Investitionen in die Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern und der Investitionsbeihilfen für Miete und Studentenwohnungen dürfte dazu beitragen, das in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der genannten Verordnung festgelegte Ziel der Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und kritischen Energieinfrastrukturen zu erreichen. Die aufgestockten Investitionen dürften auch dazu beitragen, Anreize zur Senkung der Energienachfrage zu schaffen, was dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe d genannten Ziel der Schaffung von Anreizen zur Senkung der Energienachfrage durch die Schaffung von Anreizen für Gebäudeeigentümer, in Energieeinsparungen zu investieren, entspricht.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Die Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden dürfte auch dazu beitragen, das in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe c genannte Ziel der Bekämpfung der Energiearmut zu erreichen, sofern eine höhere Energieeffizienz zu einem geringeren Energieverbrauch der Gebäude führt, einschließlich des Energieverbrauchs, der von den Mietern getragen und bezahlt wird. Schließlich dürfte die Umsetzung der Reform zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Stromnetzen dazu beitragen, Engpässe bei der inländischen und grenzüberschreitenden Energieübertragung und -verteilung zu beseitigen, die Speicherung zu fördern und die Integration erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen; dies steht im Einklang mit den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e genannten Zielen.

- (31) Die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel sind mit dem ursprünglichen ARP kohärent, da sie die ehrgeizigen Ziele des ursprünglichen ARP im Bereich der Energieeffizienz und der Elektrifizierung der Wirtschaft, wie etwa Aufbruch im Klimaschutz und industrieller Aufbruch, deutlich erhöhen. Die im REPowerEU-Kapitel vorgesehenen Maßnahmen stehen auch im Einklang mit den Bemühungen Schwedens über den Rahmen des ARP hinaus, die in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Ziele zu erreichen, z. B. durch die Einführung neuer Beihilfen für die Verbesserung der Energieeffizienz von Einfamilienhäusern, ausgeweitete Investitionsbeihilfen zur Erhöhung der Ladekapazität von Straßenfahrzeugen sowie staatliche Beihilfen für den Ausbau der Offshore-Stromerzeugung.

#### ***Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung***

- (32) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen weitgehend (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.
- (33) Das REPowerEU-Kapitel trägt dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und den Energiebedarf zu senken. Die Reform zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Stromnetzen zielt darauf ab, die internen Stromnetze in Schweden zu stärken und sowohl nationale als auch grenzüberschreitende Engpässe bei der Stromübertragung zu beseitigen. Die aufgestockten Investitionen in die Energieeffizienz tragen direkt zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bei und setzen zusätzliche Kapazitäten bzw. Lieferungen für andere Mitgliedstaaten frei, weshalb von einer positiven grenzüberschreitenden Wirkung ausgegangen werden kann.
- (34) Die geschätzten Kosten der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen, die eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Dimension oder Wirkung haben, machen 100 % der Gesamtkosten aus und rechtfertigen daher die Einstufung der erwarteten Auswirkungen des Kapitels als weitgehend grenzüberschreitend.

#### ***Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt***

- (35) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 und unter Berücksichtigung der Zuweisung des aktualisierten ARP enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 43,6 % der Gesamtuweisung des

ARP und 40 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der genannten Verordnung). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030 in Einklang.

- (36) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ARP Maßnahmen enthält, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 44,4 % der Gesamtzuweisung des ARP entspricht (berechnet nach der in Anhang VI der genannten Verordnung dargelegten Methode). Gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung steht der ARP mit den Informationen im nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030 im Einklang.
- (37) Die Kürzungen haben keine Auswirkungen auf das Gesamtziel des ARP hinsichtlich des ökologischen Wandels, und das REPowerEU-Kapitel leistet einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Unterstützung des ökologischen Wandels in Schweden. Das REPowerEU-Kapitel umfasst Maßnahmen, die sich langfristig auf den ökologischen Wandel in der Wirtschaft auswirken und einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels leisten dürften. Die Reform, mit der das Genehmigungsverfahren für den Bau von Stromnetzen beschleunigt werden soll, dürfte Schweden helfen, seine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen dank einer schnelleren Elektrifizierung der Wirtschaft zu verringern. Die beiden aufgestockten Investitionen haben zum Ziel, die Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern sowie Miet- und Wohngebäuden weiter zu verbessern und dauerhafte Energieeinsparungen zu fördern.
- (38) Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel, einschließlich der biologischen Vielfalt, im geänderten ARP und im REPowerEU-Kapitel haben weiterhin eine nachhaltige Wirkung, da sie auf strukturelle Veränderungen abzielen, um die Abhängigkeit Schwedens von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Energieeinsparungen durch die Verbesserung der Energieeffizienz, die Förderung der weiteren Elektrifizierung und die Verringerung der Energiearmut zu erhöhen. Dadurch tragen sie auch zur Verwirklichung der Ziele für 2030–2050 und zum Ziel der Union bei, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen.

#### ***Beitrag zum digitalen Wandel***

- (39) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 und unter Berücksichtigung der Zuweisung des aktualisierten ARP enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die weitgehend zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 21,2 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (40) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ARP Maßnahmen enthält, die zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen (Einstufung A). Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 20,5 % der

Gesamtzuweisung des ARP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).

- (41) Die Änderung des ARP samt REPowerEU-Kapitel hat keine Auswirkungen auf die ehrgeizigen Ziele hinsichtlich des digitalen Wandels und wirkt sich nicht auf die ursprüngliche Bewertung aus. Mit dem geänderten ARP wird weiterhin ein wichtiger Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels in Schweden geleistet, indem die digitale Hochgeschwindigkeitsanbindung in dünn besiedelten Gebieten verbessert, die öffentliche Verwaltung digitalisiert und der Mangel an Fachkräften im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) behoben wird.
- (42) Das REPowerEU-Kapitel dürfte einen Beitrag zum digitalen Wandel und zur Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen leisten, da durch die Aufstockung der Investitionsförderung für Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern der Einsatz intelligenter Energiesysteme gefördert werden dürfte. Gemäß Artikel 21c Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 werden die Reformen und Investitionen des REPowerEU-Kapitels bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des Plans zum Zweck der Anwendung des in dieser Verordnung festgelegten Digitalisierungsziels nicht berücksichtigt.

### ***Dauerhafte Auswirkungen***

- (43) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel in Schweden weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.
- (44) Die erste Bewertung des ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ARP in Schweden weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben dürfte.
- (45) Das REPowerEU-Kapitel enthält zwei Maßnahmen, die gegenüber dem ursprünglichen ARP aufgestockt und damit ehrgeiziger gestaltet wurden. Die verstärkte Förderung von Investitionen in die Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern, Studenten- und Mietwohnungen dürfte aufgrund der Lebensdauer neuer und renovierter Gebäude langfristige Auswirkungen auf die Steigerung der Energieeffizienz und die Verringerung der Energiearmut haben. Die Reform, mit der das Genehmigungsverfahren für den Bau des Stromnetzes verkürzt wird, dürfte sich unmittelbar und nachhaltig auf die weitere Elektrifizierung der schwedischen Wirtschaft auswirken und zur Beseitigung von Engpässen bei der inländischen und grenzüberschreitenden Fernleitung und Verteilung beitragen.

### ***Überwachung und Durchführung***

- (46) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des ARP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (47) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass die im ARP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A) waren, um die wirksame Überwachung und Durchführung des ARP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden

Indikatoren. Für die allgemeine Durchführung des schwedischen ARP ist das schwedische Finanzministerium zuständig, während die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte von der schwedischen Finanzverwaltungsbehörde (ESV) überwacht wird. Die Etappenziele und Zielwerte sind hinreichend klar und realistisch, um eine Rückverfolgung und Überprüfung ihrer Umsetzung zu gewährleisten, und beruhen auf relevanten, annehmbaren und soliden Indikatoren. Die von den schwedischen Behörden beschriebenen Überprüfungsmechanismen sowie die Datenerhebung und die Zuständigkeiten dürften ausreichend verlässlich sein, um die Auszahlungsanträge angemessen zu begründen.

- (48) Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am ARP Schwedens haben keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des Plans. Die Struktur für die Durchführung und Überwachung des ARP sowie für die Berichterstattung über den Plan wurde verstärkt, und die von Schweden vorgeschlagenen allgemeinen Modalitäten für die Organisation der Umsetzung der Reformen und Investitionen sind nach wie vor glaubwürdig. Die Etappenziele und Zielwerte für die neuen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel sind klar, und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide.

#### **Kosten**

- (49) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (50) Die Bewertung des ursprünglichen Plans ergab, dass die geschätzten Gesamtkosten des ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel waren, mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang standen und den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen entsprachen.
- (51) Schweden hat individuelle Kostenschätzungen für alle neuen Maßnahmen vorgelegt, die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel mit Kosten verbunden sind. Schweden hat die Kostenschätzungen beibehalten, die den beiden Investitionen des ursprünglichen ARP zugrunde liegen, die im REPowerEU-Kapitel aufgestockt werden. Folglich bleibt die ursprüngliche Kostenschätzung gültig und die Kosten der beiden aufgestockten Investitionen werden weiterhin als angemessen und plausibel bewertet.
- (52) Schweden hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der geschätzten Gesamtkosten nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt ist. Die geschätzten Gesamtkosten des ARP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

#### **Schutz der finanziellen Interessen der Union**

- (53) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung im Rahmen der genannten

Verordnung und anderer Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup>, unberührt.

- (54) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass die im ARP vorgeschlagenen Modalitäten und die in diesem Beschluss enthaltenen zusätzlichen Maßnahmen angemessen (Einstufung A) sind, um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup>, unberührt.
- (55) Das im ursprünglichen ARP beschriebene System für die interne Kontrolle beruht auf robusten Verfahren und Strukturen. Die Akteure sowie deren Funktionen und Zuständigkeiten für die Durchführung der Aufgaben der internen Kontrolle wurden darin eindeutig genannt. Die für die Kontrollen zuständigen Akteure verfügen über die rechtliche Befugnis, ihre vorgesehenen Funktionen und Aufgaben auszuüben, sowie über Verwaltungskapazitäten. Insgesamt wurden das Kontrollsyste und andere einschlägige Modalitäten, auch für die Erhebung und Bereitstellung von Daten über Endempfänger, im Hinblick auf die Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/241 als angemessen erachtet. Zur Stärkung des Systems der internen Kontrolle wurden Etappenziele für das Inkrafttreten von Gesetzesänderungen festgelegt, mit denen den an der Koordinierung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung der Umsetzung des schwedischen ARP beteiligten Stellen die entsprechenden rechtlichen Mandate erteilt werden; insbesondere wurden die Mandate für alle an den operativen Aspekten der Umsetzung des ARP beteiligten Regierungsstellen festgelegt und die Prüfbehörde sowie die für die Ausarbeitung einer Prüfstrategie für die Umsetzung des ARP zuständige Stelle benannt.
- (56) Im Rahmen der Änderung des ARP werden zusätzliche Klarstellungen bezüglich der Prüfung und Kontrolle als Teil der entsprechenden Etappenziele eingeführt, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden angemessene Verfahren für folgende Aspekte einführen: i) Interessenkonflikte, ii) Doppelfinanzierung, iii) Aufdeckung von Betrug und Korruption und iv) Datenerhebung.

### **Kohärenz des ARP**

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

<sup>7</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

- (57) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.
- (58) Die ursprüngliche Bewertung des ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ursprüngliche ARP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind, enthält (Einstufung A). Der ursprüngliche ARP umfasst Reformen und Investitionen in jeder Komponente, die kohärent sind und einander verstärken, und es bestehen Synergien und Komplementaritäten zwischen den Komponenten.
- (59) Der geänderte ARP trägt zur Gesamtkohärenz des Plans bei, da die Maßnahmen des neu hinzugefügten REPowerEU-Kapitels und die Maßnahmen der ökologischen Komponente eng miteinander verbunden sind. Die Reform, mit der das Genehmigungsverfahren für den Bau von Stromnetzen beschleunigt wird, stärkt die bereits getätigten Investitionen im Rahmen des Plans zur weiteren Elektrifizierung von Industrie und Verkehr. Mit der Aufstockung der Investitionsförderung für Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern, Miet- und Studentenwohnungen werden die bereits bestehenden Verbindungen zwischen diesen Maßnahmen und anderen Maßnahmen zur Unterstützung des digitalen Wandels und zur Förderung des sozialen Zusammenhalts gestärkt.

### ***Konsultationsverfahren***

- (60) Der geänderte ARP enthält eine Zusammenfassung des Konsultationsverfahrens, das zu seiner Ausarbeitung und Durchführung durchgeführt wurde. Im Rahmen der Ausarbeitung des geänderten Plans samt REPowerEU-Kapitel führte Schweden gezielte Konsultationen mit relevanten Akteuren durch, darunter Sozialpartner, Unternehmensverbände und lokale Behörden. Der Reform zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Stromnetzen ging eine Untersuchung der Regierung voraus, die Gegenstand von Konsultationen war. Die relevanten Akteure wurden bereits im Rahmen der Ausarbeitung des ursprünglichen ARP zu der Aufstockung der Investitionen in die Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern sowie Studenten- und Mietwohnungen konsultiert.
- (61) Die betroffenen Akteure sollen gegebenenfalls weiterhin in die Durchführung der jeweiligen Maßnahmen einbezogen werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Behörden in ständigem Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Gemeinden und Regionen stehen. Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

### ***Positive Bewertung***

- (62) Nachdem die Kommission den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Umsetzung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie

der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

### ***Finanzbeitrag***

- (63) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Schwedens samt REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 3 501 632 593 EUR, was auf der Grundlage des EUR-SEK-Referenzkurses der EZB vom 28. Mai 2021 35 454 030 000 SEK entspricht. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Schweden maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 berechnete finanzielle Beitrag, der Schweden für den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten ARP Schwedens samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 3 181 236 549 EUR.
- (64) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Schweden am 24. August 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf der Grundlage der Indikatoren der Methode in Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 264 429 659 EUR. Da dieser Betrag den Schweden zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Schweden zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 198 429 659 EUR.
- (65) Außerdem hat Schweden am 28. Februar 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755<sup>8</sup> einen begründeten Antrag auf vollständige Übertragung seiner verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität gestellt; diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 66 000 000 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.
- (66) Der Schweden insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 3 445 666 208 EUR belaufen.
- (67) Der Durchführungsbeschluss ST 7772/2022 und ST 7772/2022 ADD 1 des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des ARP Schwedens sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### ***Artikel 1***

Der Durchführungsbeschluss (EU) ST 7772/2022, ST 7772/2022 ADD 1 vom 4. Mai 2022 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

---

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

## *,Artikel 1*

### *Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans, darunter die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Schweden einen finanziellen Beitrag in Höhe von 3 445 666 208 EUR<sup>9</sup> in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst

- a) einen Betrag in Höhe von 2 910 807 980 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
- b) einen Betrag in Höhe von 270 428 569 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
- c) einen Betrag in Höhe von 198 429 659 EUR<sup>10</sup> gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c jener Verordnung genannte Maßnahmen mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a genannten Maßnahmen;
- d) einen Betrag in Höhe von 66 000 000 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.

(2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Schweden von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt.“

3. Der Anhang wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

---

<sup>9</sup> Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Schwedens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

<sup>10</sup> Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Schwedens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

*Artikel 2*

*Adressat*

Dieser Beschluss ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Präsident/Präsidentin*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 19.10.2023  
COM(2023) 671 final

ANNEX

**ANHANG**

*des*

**Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**  
**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 7772/2022; ST 7772/2022 ADD**  
**1) vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans**  
**Schwedens**

{SWD(2023) 342 final}

**DE**

**DE**

## **ANLAGE**

### **ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS**

#### **1. Beschreibung der Reformen und Investitionen**

##### **A. KOMPONENTE 1: G RÜCKGEWINNUNG**

Diese Komponente des schwedischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die Herausforderungen für das Ziel Schwedens anzugehen, bis 2045 CO<sub>2</sub>-Neutralität zu erreichen. Die Maßnahmen in der Komponente dürfen die lokalen und regionalen Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen aus dem Straßenverkehr und anderen Quellen von Kohlendioxid und anderen klimaschädlichen Gasen verstärken; die Investitionen in den Übergang der Industrie zu Netto-Treibhausgasemissionen auf Null zu erhöhen; Erhöhung der Investitionen in die Energieeffizienz des Wohnungsbaus; und Erhaltung der biologischen Vielfalt durch den Schutz der wertvollen Natur.

Erstens zielt die Komponente darauf ab, die Umstellung des Verkehrssektors auf fossile Brennstoffe zu beschleunigen, indem die Investitionen in nachhaltige Verkehrslösungen wie Eisenbahn-, Elektro- und Biogas-Ladestationen erhöht werden, ergänzt durch ein Reformpaket, das darauf abzielt, die Nutzung umweltschädlicher Fahrzeuge zu verhindern. Die Reformen sind Teil einer grünen Steuerreform, mit der die Besteuerung vom Faktor Arbeit auf die Umwelt verlagert werden soll.

Zweitens zielt die Komponente darauf ab, die Menge der prozessbezogenen Emissionen zu verringern, deren Verringerung relativ teuer ist, da die Technologie heute nicht auf dem Markt verfügbar ist. Mehr Forschung, Innovation, Demonstration und Umsetzung in größerem Maßstab sind erforderlich. Mit der Komponente wird diese Herausforderung angegangen, indem die verfügbaren Mittel für den „Industrie-Leap“, ein Investitionsprogramm zur Dekarbonisierung der Industrie, aufgestockt werden.

Drittens zielt die Komponente darauf ab, die Energieeffizienz des Wohnungssektors in Schweden zu verbessern. Der Sektor emittiert jährlich 11 Mio. Tonnen Kohlendioxid, hauptsächlich durch Strom und Raumheizung in Privathaushalten.

Schließlich soll mit der Komponente auch ein Beitrag zur biologischen Vielfalt geleistet werden, indem formal geschützte Gebiete in Form von Naturschutzgebieten in wertvollen natürlichen Lebensräumen eingerichtet werden.

Die Komponente soll zu den an Schweden gerichteten länderspezifischen Empfehlungen beitragen, insbesondere „Aufrechterhaltung von Investitionen in nachhaltigen Verkehr zur Modernisierung der verschiedenen Verkehrsträger, insbesondere des Schienenverkehrs“ (länderspezifische Empfehlung 2, 2019) und „Schwerpunkt der Investitionen in den ökologischen Wandel, insbesondere in saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, High-Tech- und innovative Sektoren, [...] und nachhaltigen Verkehr“ (länderspezifische Empfehlung 2, 2020) und „Forschung und Innovation“ (länderspezifische Empfehlung 2, 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

## A.1 Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

### Investition 1: Lokale und regionale Klimainvestitionen

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Investitionsprogramm namens „*Climate Leap*“, mit dem lokale und regionale Tätigkeiten zur Verringerung der Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimaschädlichen Gasen finanziert werden sollen. Bei den Begünstigten handelt es sich sowohl um private als auch um öffentliche Einrichtungen, insbesondere Gemeinden, Organisationen und Unternehmen, mit Ausnahme von Einzelpersonen.

Die Maßnahme soll eine bestehende Regelung finanziell stärken. Die geförderten Maßnahmen umfassen konkrete Klimaschutzmaßnahmen in Bereichen wie Verkehr, Industrie, Landwirtschaft und Energie. Diese reichen von Biogas und Infrastruktur wie Radwegen oder Ladepunkten für Elektrofahrzeuge bis hin zum Ersatz von Öl durch Fernwärme.

Für die verschiedenen Projektarten gibt es keine vorab festgelegte Mittelausstattung. Stattdessen sollen im Rahmen des „*Climate Leap*“ Mittel für die Investitionen bereitgestellt werden, bei denen die THG-Emissionen pro investiertem SEK so weit wie möglich gesenkt werden. Bei der Auswahl der Projekte sind verschiedene Kriterien zu beachten. Bei Projekten zur Umstellung auf Bioenergie für Heizzwecke in Industrie und Landwirtschaft besteht das Ziel der Maßnahme darin, die Treibhausgasemissionen durch die Verwendung von Biomasse auf der Grundlage der Methode zur Berechnung der Treibhausgasreduktionen und des relativen fossilen Äquivalents gemäß Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 um mindestens 80 % zu verringern. Bei Projekten zur Erzeugung von Biogas besteht das Ziel der Maßnahme darin, die Treibhausgasemissionen der Anlage durch die Verwendung von Biomasse zu diesem Zweck auf der Grundlage der Berechnungsmethode für die Verringerung der Treibhausgasemissionen und des fossilen Äquivalents gemäß Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001 um mindestens 65 % zu verringern. Bei Verkehrsvorhaben (Tankstellen) muss das Ziel der Maßnahme mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Einklang stehen. Bei Abfallprojekten (Kunststoffrecycling) besteht das Ziel der Maßnahme darin, mindestens 50 % des Gewichts des verarbeiteten und getrennt gesammelten unschädlichen Abfalls in Sekundärrohstoffe umzuwandeln. Bei Projekten zur Energieeffizienz besteht das Ziel der Maßnahme darin, im Durchschnitt eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % im Vergleich zu den vorberechneten Emissionen zu erreichen. Bei Projekten zu Ladestationen für Elektrofahrzeuge und -infrastruktur muss das Ziel der Maßnahme mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Einklang stehen.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Risikominderungsmaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere müssen Biokraftstoffe die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß den Artikeln 29, 30 und 31 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) und die Vorschriften für Biokraftstoffe auf Nahrungs- und Futtermittelbasis gemäß Artikel 26 der genannten Richtlinie und den entsprechenden gemäß der genannten Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten erfüllen. Die Maßnahme muss auch den in der Richtlinie 2008/50/EG festgelegten Luftqualitätsnormen entsprechen. Tätigkeiten im Rahmen des Emissionshandelssystems kommen nicht für eine Förderung in Betracht, mit Ausnahme von Abwärme, die für Fernwärme genutzt wird. Eine solche Finanzierung für Abwärme muss die prognostizierten Treibhausgasemissionen unter dem in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegten Wärme-Benchmark

liegen<sup>1</sup>. Insgesamt sind folgende Tätigkeiten von der Finanzierung ausgeschlossen: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung<sup>2</sup>; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>3</sup> und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung<sup>4</sup> und iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen der Umwelt schaden kann.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

### Investitionen 2: Klimainvestitionen in der Industrie (Industriebilanz)

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Investitionsregelung mit der Bezeichnung „*Industrie Leap*“. Ziel dieser Investition

stellt finanzielle Unterstützung in Form von Finanzhilfen für Investitionen, Forschung, Durchführbarkeitsstudien, Pilotprojekte und Demonstrationsprojekte bereit, um die Industrie beim Übergang zu Netto-Treibhausgasemissionen zu unterstützen. Aus dem Fonds werden Projekte finanziert, die neue Technologien mit Null-, geringen oder negativen Treibhausgasemissionen in Industrien mit hohen Prozessemmissionen entwickeln, demonstrieren und umsetzen.

Mit der Maßnahme soll eine bestehende Regelung gestärkt werden. Sie wird die Unterstützung auf Industrieprojekte ausweiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Klimaziele leisten, wie die Herstellung von Biokraftstoffen, Raffinerien aus recyceltem Kunststoff, Wasserstoffproduktion, Recyclinganlagen und Batterieproduktion. Die Unterstützung aus der Regelung kann für Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen verwendet werden, die zu dauerhaften negativen Treibhausgasemissionen beitragen, einschließlich Forschung, Entwicklung, Erprobung, Demonstration und Investitionen. Von der Gesamtmitteleinsatzung sind mindestens 85 % der Mittel für Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit Schwerpunkt auf einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft und höchstens 15 % für Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit Schwerpunkt auf der Kreislaufwirtschaft bestimmt.

Unterstützt werden Maßnahmen, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen: (1) zur Verringerung der direkt oder indirekt mit industriellen Prozessen verbundenen Treibhausgasemissionen in der Industrie beitragen, 2) Beitrag zu negativen Emissionen durch Abscheidung, Transport und geologische Speicherung von Treibhausgasen biogenen Ursprungs oder von Treibhausgasen, die aus der Atmosphäre entfernt wurden, oder 3) durch die

---

<sup>1</sup> Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

<sup>3</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>4</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Anwendung neuer Technologien oder anderer innovativer Lösungen in der Industrie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des schwedischen nationalen Umweltziels „Verringerung der Klimaauswirkungen“ leisten.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Risikominderungsmaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere müssen Biokraftstoffe die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß den Artikeln 29, 30 und 31 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) und die Vorschriften für Biokraftstoffe auf Nahrungs- und Futtermittelbasis gemäß Artikel 26 der genannten Richtlinie und den entsprechenden gemäß der genannten Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten erfüllen. Die Maßnahme muss auch den in der Richtlinie 2008/50/EG festgelegten Luftqualitätsnormen entsprechen. Tätigkeiten im Rahmen des Emissionshandelssystems müssen prognostizierte Treibhausgasemissionen aufweisen, die unter den einschlägigen Richtwerten für die kostenlose Zuteilung liegen<sup>5</sup>. Insgesamt sind folgende Tätigkeiten von der Finanzierung ausgeschlossen: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung<sup>6</sup>; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>7</sup> und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung<sup>8</sup>; und iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Bei den folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition wird davon ausgegangen, dass sie mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) im Einklang stehen: FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die darauf abzielen, die ökologische Nachhaltigkeit von Unternehmen erheblich zu erhöhen (z. B. Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft), wenn der Schwerpunkt der FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf die Entwicklung oder Anpassung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in der Branche liegt.

Die Investition wird bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt. Investition 3: Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern

Diese öffentliche Förderregelung, die durch einen Vorschlag für eine Verordnung über die

---

<sup>5</sup> Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich niedriger sind als die relevanten Benchmarks und die Gründe dafür, warum dies nicht möglich ist, sollten angegeben werden. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

<sup>6</sup> Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

<sup>7</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht recyclierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>8</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern eingeführt werden soll, zielt darauf ab, Immobilieneigentümern Anreize für die Renovierung von Gebäuden mit mehreren Wohnungen zu bieten, was in der Regel nicht rentabel ist. Im Rahmen der Förderregelung werden Investitionen gefördert, mit denen der Primärenergiebedarf auf Gebäudeebene um mindestens 20 % gesenkt wird. Es wird auch erwartet, dass sie die Anwendung intelligenter Energiesysteme im Rahmen der Renovierungsbemühungen unterstützen wird.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein. Investition 4: Verstärkte Unterstützung des Schienenverkehrs

Mit dieser Maßnahme soll die Eisenbahn in Schweden modernisiert werden, damit mehr Personen und Unternehmen Eisenbahnen als Beförderungsmittel nutzen können. Mit den Aufrüstungen soll auch die Eisenbahnkapazität verbessert werden. Die Modernisierung betrifft die Eisenbahnen zwischen Gävle-Åänge (Schienenwechsel und Rangierbetrieb) und Västeraspby-Långsele (Schienenwechsel und Rangieren).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

#### Investition 5: Schutz wertvoller Natur

Ziel dieser Maßnahme ist der Schutz der biologischen Vielfalt in Gebieten mit hohem Naturwert durch die Einrichtung formell geschützter Naturschutzgebiete. Nach dem schwedischen Umweltgesetzbuch kann ein Land- oder Wassergebiet von einem Bezirksverwaltungsrat zum Naturschutzgebiet erklärt werden, um die biologische Vielfalt zu erhalten, wertvolle natürliche Umwelten zu schützen und zu erhalten oder den Bedarf an Erholungsgebieten im Freien zu befriedigen. Jedes Gebiet, das zum Schutz, zur Wiederherstellung oder zur Schaffung wertvoller natürlicher Umwelten oder Lebensräume für schutzwürdige Arten benötigt wird, kann ebenfalls als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Die Maßnahme besteht darin, private Landbesitzer für den Erwerb von Flächen oder den Ausgleich für durch den formellen Schutz verursachte Beschränkungen zu entschädigen. In der Entscheidung über die Einrichtung eines Naturschutzgebiets werden die Einschränkungen des Rechts auf Nutzung von Land und Wasser festgelegt, die zur Erreichung des Zwecks des Schutzgebiets erforderlich sind.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

#### Reform 1: Anpassungen der Reduktionsverpflichtung

Diese Reform sieht vor, dass Kraftstoffanbieter nachhaltige Biokraftstoffe in Benzin, Dieselkraftstoff und Düsenkraftstoff beigemischen müssen. Es wird erwartet, dass es zur Verwirklichung des schwedischen Klimaziels beiträgt, CO2-neutral zu werden.

bis 2045, da sie erneuerbare Kraftstoffe für den bestehenden Bestand an konventionellen Fahrzeugen und Flugzeugen fördert. Die Reduktionsverpflichtung für Flugturbinenkraftstoff wurde am 1. Juli 2021 eingeführt und verpflichtet die Anbieter, die Emissionen von Flugturbinenkraftstoff schrittweise von 0,8 % im Jahr 2021 auf 27 % im Jahr 2030 zu senken. Ab dem 1. August 2021 wurden die Verringerungsquoten für Benzin und Diesel erhöht. Die Quoten werden schrittweise von 6 % im Jahr 2021 auf 28 % im Jahr 2030 für Benzin und von 26 % im Jahr 2021 auf 66 % im Jahr 2030 für Diesel angehoben. Biokraftstoffe, die zur Erfüllung der Verpflichtung verwendet werden, müssen die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß den Artikeln 29, 30 und 31 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) und die Vorschriften für Biokraftstoffe auf Nahrungs- und Futtermittelbasis gemäß Artikel 26 der genannten Richtlinie und den damit zusammenhängenden gemäß der genannten Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten erfüllen.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 30. September 2021 abgeschlossen sein. Reform 2: Abschaffung der Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe in

### bestimmten Sektoren

Mit dieser Maßnahme wird die bestehende Ermäßigung der Energiesteuer auf Brennstoffe, die für Heizzwecke oder den Betrieb stationärer Motoren verbraucht werden, schrittweise abgeschafft. Es wird erwartet, dass sie zum Klimaziel Schwedens beitragen wird, bis 2045 CO<sub>2</sub>-neutral zu werden. Bei den Sektoren, die in diese Maßnahme einbezogen werden sollen, handelt es sich sowohl um das verarbeitende Gewerbe als auch um gewerbliche Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft und in der Aquakultur.

Die Umsetzung der Reform wird schrittweise abgeschlossen, beginnend mit einer Verringerung des Steuervorteils um 50 % bis zum 30. September 2021 bis zur vollständigen Abschaffung der Steuerermäßigung bis zum 31. März 2022.

### Reform 3: Angepasste steuerpflichtige Leistungssätze für Firmenwagen

Im Rahmen dieser Maßnahme werden durch Anpassung der steuerpflichtigen Leistungssätze für Firmenwagen die relativen Kosten angepasst, um die Kosten des Privatbesitzes besser widerzuspiegeln. In vielen Fällen dürfte die Reform zu einer Erhöhung des steuerpflichtigen Nutzens führen, wodurch sich die Kosten für den Besitz eines Firmenwagens erhöhen. Ziel der Reform ist es, das Steuersystem neutral zwischen Kfz-Leistungen und Bargehalt zu machen. Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 30. September 2021 abgeschlossen sein.

### A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

*Siehe nachstehende Tabelle Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.*

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren für Meilenstein e	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenzieles und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgang sbasis	Ziel	Q	Jahr	
1	Lokale und regionale Klimainvestitionen	Ziel	T1: Vergabe von Projekte zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen um voraussichtlich 300000 Tonnen		Neue Emissionsreduktionen in CO2 oder CO2-Äquivalenten	0	300 000	Q4	2021	Die Umweltschutzbehörde vergibt Projekte, die mit den in der Beschreibung der Maßnahme festgelegten Kriterien im Einklang stehen und mit denen die Kohlendioxidemissionen über einen erwarteten Zeitraum von 16 Jahren um insgesamt 300000 Tonnen pro Jahr gesenkt werden.
2	Kommunal- und Regionalwahl Klimainvestitionen	Ziel	T2: Vergabe von Projekte zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen um voraussichtlich 240000 Tonnen		Neues CO2 oder Verringerung der Emissionen in CO2-Äquivalenten	300 000	540 000	Q4	2022	Die Umweltschutzbehörde vergibt Projekte, die mit den in der Beschreibung der Maßnahme festgelegten Kriterien im Einklang stehen und mit denen die Kohlendioxidemissionen über einen erwarteten Zeitraum von 16 Jahren um insgesamt 240000 Tonnen pro Jahr gesenkt werden.
3	Kommunal- und Regionalwahl Klimainvestitionen	Ziel	T3: Vergabe von Projekte zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen um voraussichtlich 140500 Tonnen		Neues CO2 oder Verringerung der Emissionen in CO2-Äquivalenten	540 000	680 500	Q4	2023	Die Umweltschutzbehörde vergibt Projekte, die mit den in der Beschreibung der Maßnahme festgelegten Kriterien im Einklang stehen und mit denen die Kohlendioxidemissionen über einen erwarteten Zeitraum von 16 Jahren um insgesamt 140500 Tonnen pro Jahr gesenkt werden.
4	Kommunal- und Regionalwahl Klimainvestitionen	Ziel	T4: Vergabe von Projekte zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen um voraussichtlich 89500 Tonnen		Neues CO2 oder Verringerung der Emissionen in CO2-Äquivalenten	680 500	770 000	Q4	2024	Die Umweltschutzbehörde vergibt Projekte, die mit den in der Beschreibung der Maßnahme festgelegten Kriterien im Einklang stehen und mit denen die Kohlendioxidemissionen über einen erwarteten Zeitraum von 16 Jahren um insgesamt 89500 Tonnen pro Jahr gesenkt werden.

5	Lokale und regionale Klimainvestitionen	Ziel	T5: Vergabe von Projekte zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen um voraussichtlich 15000 Tonnen		Neue Emissionsreduktionen in CO2 oder CO2-Äquivalenten	770 000	785 000	Q4	2025	Die Umweltschutzbehörde vergibt Projekte, die mit den in der Beschreibung der Maßnahme festgelegten Kriterien im Einklang stehen und mit denen die Kohlendioxidemissionen über einen erwarteten Zeitraum von 16 Jahren um insgesamt 15000 Tonnen pro Jahr gesenkt werden.
6	Klimainvestitionen in der Industrie	Ziel	Vergabe von Projekten mit Potenzial für einen Beitrag zur Verringerung des CO2-Ausstoßes Kohlendioxidemissionen		Anzahl der Projekte, für die eine Finanzhilfe gewährt wurde	0	100	Q4	2025	Das Ziel gilt als erreicht, wenn ein kumulierter Betrag von 286,4 Mio. EUR für mindestens 100 Projekte gewährt wurde, die i) den in der Beschreibung der Maßnahme festgelegten Kriterien entsprechen und ii) das Potenzial haben, Beitrag zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren für Meilenstein e	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenzieles und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgang sbasis	Ziel	Q	Jahr	
										um weitere 10000000 Tonnen Kohlendioxid pro Jahr bis 2035 (wenn die Projekte voll funktionsfähig sind). Die Berechnungen werden von einer unabhängigen Person bestätigt. Bericht.
7	Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern	Meilenstein	Inkrafttreten einer Verordnung zur Einführung einer Regelung zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern	Bestimmung über das Inkrafttreten der Verordnung.				Q4	2021	Die Verordnung zur Einführung der Förderregelung für Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern tritt in Kraft. Im Rahmen der Förderregelung werden Investitionen gefördert, mit denen der Primärenergiebedarf auf Gebäudeebene um mindestens 20 % gesenkt wird. Es wird auch erwartet, dass sie die Anwendung intelligenter Energiesysteme im Rahmen der Renovierungsbemühungen unterstützen wird.
8	Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern	Ziel	600000 Quadratmeter Gebäude wurden renoviert.	Quadratmeter	0	600 000	Q4	2025	Es müssen 600000 Quadratmeter Gebäude renoviert worden sein. Die Maßeinheit ist Atemp, ein Begriff, der die Fläche des Gebäudes definiert, auf die sich die Gesamtenergieeffizienz stützen sollte.  Atemp ist definiert als die Fläche aller Geschosse, atotischen Böden und Untergeschosse mit temperaturkontrollierten Bereichen, die auf mehr als 10 °C erhitzt werden sollen und die durch die Innenseite der Gebäudehülle begrenzt werden. Der Bereich mit Innenwänden oder Öffnungen für Treppen, Schächte und Ähnliches ist eingeschlossen. Flächen in Garagen, im Gebäude in einem Wohngebäude oder in Nichtwohngebäuden andere Räumlichkeiten als Garagen sind nicht eingeschlossen.	
9	Verstärkte Unterstützung des Schienenverkehrs	Ziel	60 km Eisenbahn wurde verbessert oder verbessert	Kilometer	0	60	Q4	2021	Aufrüstungen, einschließlich Umschalten der Schiene und Rangierarbeiten zum die Eisenbahninfrastruktur zwischen Gävle-Åänge über eine Entfernung von 60 Kilometern ist	

	ehrs								fertigzustellen.	
10	Ausbau des Schienenverkehrs Unterstützung	Ziel	40 km Eisenbahn wurde verbessert oder verbessert		Kilometer	60	100	Q4	2022	Aufrüstungen, einschließlich Umschalten der Schiene und Rangierarbeiten zum die Eisenbahninfrastruktur zwischen Västeraspby-Långsele über eine Entfernung von 40 Kilometern ist fertigzustellen.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren für Meilenstein e	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenzieles und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Q	Jahr	
13	Anpassungen in der Reduktionsverpflichtung	Meilenstein	Ein Inkrafttreten der ein Gesetz zur Festlegung erhöhter Reduktionsquoten für die Verpflichtung zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Benzin und Dieselkraftstoff, indem Kraftstoffanbieter verpflichtet werden, schrittweise Biokraftstoffe	Bestimmung in der Gesetz zur Einführung erhöhter Reduktionsquoten bei der Verpflichtung zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Benzin und Dieselkraftstoff mit Hinweis auf das Inkrafttreten				Q3	2021	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung einer erhöhten Kürzung Quoten für die Reduktionsverpflichtung, die Kraftstoffanbieter verpflichtet, Biokraftstoffe schrittweise in Benzin und Dieselkraftstoff beizumischen.
14	Anpassungen der Reduktionsverpflichtung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem eine Verpflichtung zur Reduzierung von Flugturbinenkraftstoff eingeführt wird	Bestimmung des Gesetzes, die eine Reduktionspflicht für Flugturbinenkraftstoff vorsieht, mit der Folgendes angegeben wird: Inkrafttreten				Q3	2021	Inkrafttreten einer Reduktionsverpflichtung, die Kraftstoffanbieter verpflichtet, Biokraftstoffe in Flugturbinenkraftstoff beizumischen. Der Flugturbinenkraftstoff die Anbieter sind verpflichtet, die Emissionen aus dem Flugturbinenkraftstoff durch Beimischung von Biokraftstoffen schrittweise zu verringern, beginnend mit einer Verringerung der Emissionen um 0,8 % im Jahr 2021 bis 27 % im Jahr 2030.
15	Abschaffung der Kürzung von Energiesteuer auf Kraftstoffe in bestimmten Sektoren	Meilenstein	Ein Inkrafttreten der ein Gesetz, mit dem eine Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe in bestimmten	Bestimmung in der Gesetz zur teilweisen Abschaffung der Senkung der Energiesteuer auf				Q3	2021	Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem die Senkung der Energiesteuer auf Brennstoffe in Industrie, Land- und Forstwirtschaft und Aquakultur. Dies ist der erste von zwei Schritten zur Abschaffung der Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe in bestimmten Sektoren. Dieser erste Schritt ist eine Verringerung des Steuervorteils um 50 %.

			Sektoren teilweise abgeschafft wird	Kraftstoffe in bestimmten Sektoren Angabe der								
--	--	--	-------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren für Meilenstein e	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgang sbasis	Ziel	Q	Jahr	
				Inkrafttreten						
16	Abschaffung der Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe in bestimmten Sektoren	Meilenstei n	Inkrafttreten des Gesetzes zur vollständigen Abschaffung der Energiesteuer auf Kraftstoffe in bestimmten Sektoren	Bestimmung des Gesetzes zur vollständigen Abschaffung der Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe in bestimmten Sektoren mit folgenden Hinweisen: Inkrafttreten				Q1	2022	Inkrafttreten – nach Verabschiedung durch das schwedische Parlament – eines Gesetzes, mit dem die Senkung der Energiesteuer auf Brennstoffe in Industrie, Land- und Forstwirtschaft und Aquakultur vollständig abgeschafft wird. Dies ist der zweite von zwei Schritten zur Abschaffung der Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe in bestimmten Sektoren.
17	Berichtigung steuerpflichtig Leistungssätze für Firmenwagen	Meilenstei n	Ein Inkrafttreten der ein Gesetz zur Anpassung des steuerpflichtigen Leistungssatzes für Firmenwagen	Bestimmung in der Gesetz zur Anpassung des steuerpflichtigen Leistungssatzes für Firmenwagen unter Angabe des Inkrafttretns				Q3	2021	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Anpassung des steuerpflichtigen Leistungssatzes für Firmenwagen, bei denen die steuerpflichtigen Leistungssätze für Firmenwagen angepasst werden, um die Kosten privater Fahrzeuge besser widerzuspiegeln, um das Steuersystem neutral zwischen Pkw-Leistungen und Bargehältern zu machen.

18	Formeller Schutz wertvoller Natur	Ziel	Auszahlung von Mitteln für den Schutz der Natur mit hohem Naturwert für die biologische Vielfalt		Mio. SEK	0	2 500	Q4	2023	Mindestens 2,5 Mrd. SEK werden an Unternehmen oder Einzelpersonen entweder für den Erwerb von Grundstücken oder als Ausgleich für Beschränkungen der Landnutzung von Flächen, die einen hohen natürlichen Wert für die biologische Vielfalt haben, mit dem Ziel, formell geschützt zu werden.  Die Ergebnisse der Investition werden in einem Bericht dargelegt, der von der schwedischen Umweltschutzbehörde veröffentlicht wird. Aus dem Bericht geht hervor, wie viel Mittel in den Jahren 2021-2023 als Ausgleich gezahlt wurden. private Grundbesitzer entweder für den Erwerb von Grundstücken oder den Ausgleich für Beschränkungen, die durch den formalen Schutz verursacht wurden. Die Berichterstattung umfasst auch Informationen über die Zahl der formal geschützten Gebiete und die geschützte Fläche insgesamt.
----	-----------------------------------	------	--	--	----------	---	-------	----	------	---

## B. KOMPONENTE 2: E-PÄDAGOGIK UND ÜBERGANG

Die Komponente „Bildung und Übergang“ umfasst Reformen und Investitionen zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten durch Erhöhung des Humankapitals bei Arbeitslosen, zur Erleichterung des Strukturwandels, insbesondere der Anpassung an eine zunehmend digitale Gesellschaft, durch Aus- und Weiterbildung der Arbeitskräfte, zur Erhöhung der Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt durch ein modernisiertes Beschäftigungsschutzrecht und bessere Übergangsmöglichkeiten.

Ziel der Komponente ist es, Beschäftigung und Produktivität langfristig zu steigern, indem das Humankapital der Arbeitskräfte erhöht und die Nachfrage besser aufeinander abgestimmt wird. Der strukturelle Wandel, insbesondere der digitale Wandel, erfordert Umschulungsmöglichkeiten, wenn die Arbeitskräfte nicht über die auf dem Arbeitsmarkt nachgefragten Kompetenzen verfügen.

Personen mit besonderen Schwierigkeiten auf dem schwedischen Arbeitsmarkt sind außerhalb der Union geborene Personen, Personen ohne Abschluss der Sekundarstufe II, ältere Arbeitslose und Menschen mit Behinderungen. Die Arbeitslosigkeit ist während der Krise gestiegen. Mit der Komponente soll entgegengewirkt und verhindert werden, dass Menschen aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

Mit der COVID-19-Krise sind viele Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen oder kürzlich eingewanderte Einwanderer im Dienstleistungssektor verschwunden. Sektoren wie Gesundheit, Bildung oder IKT haben Schwierigkeiten, Menschen mit den richtigen Qualifikationen zu finden. Der Fachkräftemangel ist ein Wachstumshemmnis für schwedische Unternehmen und schränkt die Möglichkeit ein, die Qualität des Sozialsystems zu erhalten und zu verbessern.

Die Komponente umfasst Reformen und Investitionen, die die Übergangsmöglichkeiten im Allgemeinen und für arbeitslos gewordene Menschen verbessern. Die Komponente zielt darauf ab, die Zahl der Studienplätze zu erhöhen und mehr Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten, wobei der Schwerpunkt auf der beruflichen Bildung und der Erwachsenenbildung liegt. Darüber hinaus soll die Zahl der Plätze an Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen erhöht werden.

Die Komponente soll zu den länderspezifischen Empfehlungen an Schweden beitragen, insbesondere „Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik in den Bereichen Bildung und Kompetenzen“ (länderspezifische Empfehlung 2, 2019) und „Unterstützung von Bildung und Kompetenzentwicklung“ (länderspezifische Empfehlung 2, 2020).

### **B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### Investition 1: Mehr Studienplätze in der regionalen Erwachsenenbildung

Ziel dieser Investition ist es, dass mehr Menschen eine Berufsausbildung im Sekundarbereich II erhalten und somit einen Arbeitsplatz finden können. Die Investitionen dürften die Abstimmung auf dem Arbeitsmarkt verbessern und die Beschäftigung langfristig ankurbeln. Ein Teil der Initiative im Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung beruht auf der Notwendigkeit, Menschen in der Altenpflege, die an der Initiative für ältere Menschen teilnehmen, die an der Initiative für ältere Menschen teilnehmen, die Teil der Komponente 3 ist, Schulungen anzubieten.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine vorübergehende Verstärkung der bestehenden Wissensförderung, die Berufsbildungsprogramme für Erwachsene der Sekundarstufe II anbietet. Es kann mit Schwedisch für Einwanderer oder Schwedisch als zweite Sprache kombiniert werden. Vorrang haben Personen mit dem größten Bildungsbedarf, wie z. B. Arbeitslose oder Personen mit kurzer Vorschulbildung. Es wird erwartet, dass Schulungen in

erster Linie von privaten Ausbildungsanbietern vergeben werden, die eine rasche Expansion und Flexibilität ermöglichen, um auf sich verändernde Ausbildungsanforderungen reagieren zu können.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

#### Reform 1: Höhere Entschädigung für Berufsausbildung in Kombination mit Schwedisch für Einwanderer und Schwedisch als zweite Sprache

Ziel dieser Reform ist es, wirtschaftliche Anreize für die Gemeinden zu schaffen, eine Kombination aus beruflicher und schwedischer Sprachausbildung anzubieten. Dies geschieht durch Änderungen des jeweiligen Rechtsakts, mit denen der Betrag der staatlichen Vergütung für solche kombinierten Kurse erhöht wird. Dies dürfte den Studienzeitraum verkürzen und die Teilnehmer in die Lage versetzen, schneller einen Arbeitsplatz zu suchen und zu finden. Mit dieser Reform werden Investitionen 1 unterstützt und es wird erwartet, dass die Zahl der Studienplätze für die Zielgruppe, insbesondere Erwachsene ohne Abschluss der Sekundarstufe II und angemessene Sprachkenntnisse, erhöht wird.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 30. September 2020 abgeschlossen sein. Investitionen 2: Mehr Studienplätze in der Hochschulbildung

Ziel dieser Investitionen ist es, die Bildungs-, Ausbildungs- und Übergangsaussichten zu verbessern, um den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes während und nach der Krise gerecht zu werden und die Arbeitskräfte weiterzubilden;

durch Erhöhung der Zahl der Plätze in der Hochschulbildung. Es wird erwartet, dass die Investitionen dem Übergangsbedarf auf dem Arbeitsmarkt gerecht werden, auf dem bereits vor der Krise in vielen Berufen ein Arbeitskräftemangel herrschte, insbesondere in den Bereichen Sozialwesen, Daten/IT und Industrie. 59 % der zusätzlichen Studienplätze in der Hochschulbildung werden voraussichtlich in die Bereiche Daten/IT fallen oder auf andere Weise zum digitalen Wandel beitragen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

#### Investition 3: Ressourcen zur Deckung des Bildungsbedarfs an Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen

Die Investitionen konzentrieren sich auf den Ausbau der Bildung an Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen, um die Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt zu bewältigen. Der Schwerpunkt liegt auf Programmen, die auf Arbeitskräftemangel ausgerichtet sind und Umschulungen und weitere Studien ermöglichen. Durch die Investition sollen die Mittel für Universitäten und andere Hochschuleinrichtungen aufgestockt werden, um eine größere Zahl von Vollzeitstudierenden (Studienplätzen) zu ermöglichen, die Gesellschaft zu stärken, dem Bedarf der Menschen an einer Ausbildung gerecht zu werden, die zu Arbeitsplätzen führt, den Übergang zu ermöglichen, um den Einzelnen besser für den künftigen Arbeitsmarkt zu wappnen, das Wohlergehen zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit der schwedischen Wirtschaft zu steigern. Die Investitionen dürften zu mehr Beschäftigung und Produktivität führen und das Angebot gut ausgebildeter Arbeitskräfte unterstützen. Im Durchschnitt dürften 27 % der zusätzlichen Studienplätze digitale Kompetenzen verbessern oder auf andere Weise zum digitalen Wandel beitragen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein. Reform 2: Beschäftigungsschutzgesetz und größere Überleitungsmöglichkeiten

Ziel der Reform ist es, den derzeitigen Beschäftigungsschutz anzupassen, um sowohl Flexibilität als auch Mobilität auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Der schwedische Arbeitsmarkt teilt sich zunehmend zwischen Personen mit Berufserfahrung und langer

Ausbildung und Personen ohne Berufserfahrung und nur einer kurzen Ausbildung, die immer schwieriger wird, eine dauerhafte Beschäftigung zu finden. Es sind mehr Mobilität und mehr Zugangspunkte für benachteiligte Menschen erforderlich. Arbeitgeber benötigen mehr Flexibilität und Berechenbarkeit, um den Betrieb anpassen und dem Wettbewerb standhalten zu können, während die Arbeitnehmer einen an den neuen Arbeitsmarkt angepassten Schutz benötigen, wobei eine kontinuierliche Weiterqualifizierung und somit eine bessere Beschäftigungsfähigkeit als wichtigen Sicherheitsfaktor erforderlich sind. Ziel der Reform ist die Modernisierung des Beschäftigungsschutzes unter Wahrung des grundlegenden Gleichgewichts zwischen den Sozialpartnern.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

**B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

*Siehe nachstehende Tabelle Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.*

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
19	Mehr Studienplätze in regionaler Erwachsener berufliche Bildung	Ziel	T1: Neue Studie Plätze in berufliche Bildung und Erwachsene Bildung		Anzahl der Vollzeit gleichwertige Studienplätze	0	1 000	Q4	2020	Zahl der neuen Studienplätze im Jahr 2020 mit Priorität Personen mit dem größten Bildungsbedarf mit den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Kriterien, im Vergleich zur Basiszahl der jährlichen Studie 2019 waren es 34.000 Plätze. Neu geschaffene Studienplätze die Gesamtzahl der Studienplätze wird auf 35,000 erhöht. Studienplätze werden als Vollzeitäquivalente definiert. Orte.
20	Mehr Studienplätze in regionaler Erwachsener berufliche Bildung	Ziel	T2: Neue Studie Plätze in berufliche Bildung und Erwachsene Bildung		Anzahl der Vollzeit gleichwertige Studienplätze	1 000	7 800	Q4	2021	Zahl der neuen Studienplätze im Jahr 2021 mit Priorität Personen mit dem größten Bildungsbedarf mit den in der Beschreibung der Maßnahme dargelegten Kriterien im Vergleich zur Basiszahl der jährlichen Studie 2019 waren es 34.000 Plätze. Neu geschaffene Studienplätze die Gesamtzahl der Studienplätze wird auf 40,800 erhöht. Studienplätze werden als Vollzeitäquivalente definiert. Orte.
21	Mehr Studienplätze in regionaler Erwachsener berufliche Bildung	Ziel	T3: Neue Studie Plätze in berufliche Bildung und Erwachsene Bildung		Anzahl der Vollzeit gleichwertige Studienplätze	7.800	15 700	Q4	2022	Zahl der neuen Studienplätze im Jahr 2022 mit Priorität Personen mit dem größten Bildungsbedarf mit den in der Beschreibung der Maßnahme festgelegten Kriterien im Vergleich zur Basiszahl der jährlichen Studien in 2019 von 34.000. Die neu geschaffenen Studienplätze müssen Folgendes mit sich bringen: die Gesamtzahl der Studienplätze beträgt 41,900. Studienplätze als Vollzeitäquivalente definiert sind.
22	Mehr Studienplätze in regionaler Erwachsener berufliche Bildung	Ziel	T4: Neue Studie Plätze in berufliche Bildung und Erwachsenenbildung		Anzahl der Vollzeit gleichwertige Studienplätze	15 700	16 900	Q4	2023	Zahl der neuen Studienplätze im Jahr 2023 mit Priorität Personen mit dem größten Bildungsbedarf mit den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Kriterien, im Vergleich zur Basiszahl der jährlichen Studie 2019 waren es 34.000 Plätze. Neu geschaffene Studienplätze die Gesamtzahl der Studienplätze wird auf 35,200 erhöht. Studienplätze werden als Vollzeitäquivalente definiert. Orte.

23	Höhere Entschädigung Niveau für Berufsausbildung Ausbildung in Kombination mit Schwedisch für Einwanderer und Schwedisch als zweite Sprache	Meilenstein	Ein Inkrafttreten der je höher Schadensersatz Niveau der beruflichen Bildung in Kombination mit Schwedisch für Einwanderer und	Bestimmung in der Gesetz zur Errichtung einer höhere Höhe des Ausgleichs für berufliche Bildung in Kombination mit Schwedisch für				Q3	2020	Inkrafttreten des Gesetzes. Sie legt eine Erhöhung fest. staatliche Ausgleichszahlung für Fortbildungskurse, die miteinander kombiniert werden berufliche Bildung im Gesundheits- und Sozialwesen und Schwedisch Praktika Sprachunterricht.
----	---	-------------	--	---	--	--	--	----	------	---

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
			Schwedisch als zweite Sprache	Einwanderer und Schwedisch als zweite Sprache Angabe der Inkrafttreten						
24	Mehr jährliche Studienplätze in höheren Studienplätzen berufliche Bildung	Ziel	T1: Neue Studienplätze auf dem Postweg— Sekundarstufe berufliche Bildung Bildung		Anzahl Vollzeit gleichwertig Studienplätze	0	2 000	Q4	2020	Zahl der neuen Studienplätze im Jahr 2020 im Vergleich zum Ausgangsszenario einer früheren geplanten Erweiterung auf 40,500 pro Jahr Studienplätze im Jahr 2020, was zu einer Gesamtzahl von 42,500 Studienplätze im 4. Quartal 2020. Die Maßnahme zielt auf Folgendes ab: Personen mit Abschluss der Sekundarstufe II oder einem gleichwertigen Abschluss die eine qualifizierte berufliche Qualifikation anstreben. Weiteres Vorgehen das Ziel wird durch die Überwachung des Gesamtziels erreicht. Anzahl der Studienplätze in Vollzeitäquivalenten im Jahr betroffen.
25	Mehr jährliche Studie höhere Plätze berufliche Bildung	Ziel	T2: Neue Studie Dienstorte — Sekundarstufe berufliche Bildung Bildung		Anzahl der Vollzeit gleichwertig Studienplätze	2 000	6 300	Q4	2021	Zahl der neuen Studienplätze im Jahr 2021 im Vergleich zur Ausgangsbasis für eine frühere geplante Ausweitung auf 42,500 Jahre Studienplätze im Jahr 2021, was zu einer Gesamtzahl von 46,800 Studienplätze im 4. Quartal 2021. Die Maßnahme zielt auf Folgendes ab: Personen mit Abschluss der Sekundarstufe II oder einem gleichwertigen Bildungsabschluss, die eine qualifizierte berufliche Qualifikation anstreben. Weiteres Vorgehen das Ziel wird durch die Überwachung des Gesamtziels erreicht. Anzahl der Studienplätze in Vollzeitäquivalenten im Jahr betroffen.
26	Mehr jährliche Studie höhere Plätze berufliche Bildung	Ziel	T3: Neue Studie Dienstorte — Sekundarstufe berufliche Bildung		Anzahl der Vollzeit gleichwertig Studienplätze	6 300	11 000	Q4	2022	Zahl der neuen Studienplätze im Jahr 2022 im Vergleich zur Ausgangsbasis für eine frühere geplante Ausweitung auf 44,000 Jahre Studienplätze im Jahr 2022, was zu einer Gesamtzahl von 48,700 Studienplätze im 4. Quartal 2022. Die Maßnahme richtet sich an Personen mit Abschluss der Sekundarstufe II oder einem gleichwertigen Abschluss, die eine qualifizierte berufliche Qualifikation anstreben. Weiteres Vorgehen das Ziel wird durch die Überwachung des Gesamtziels erreicht.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
										Anzahl der Studienplätze in Vollzeitäquivalenten im Jahr betroffen.
27	Mehr jährliche Studie höhere Plätze berufliche Bildung	Ziel	T4: Neue Studie Dienstorte — Sekundar berufe Bildung		Anzahl der Vollzeit gleichwertige Studienplätze	11 000	14 900	Q4	2023	Zahl der neuen Studienplätze im Jahr 2023 im Vergleich zur Ausgangsbasis für eine frühere geplante Ausweitung auf 45,300 Jahre Studienplätze im Jahr 2023, was im vierten Quartal 2023 zu insgesamt 49,200 Studienplätzen führte. Die Maßnahme zielt auf Folgendes ab: Personen mit Abschluss der Sekundarstufe II oder einem gleichwertigen Abschluss die eine qualifizierte berufliche Qualifikation anstreben. Weiteres Vorgehen das Ziel wird durch die Überwachung des Gesamtziels erreicht.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
										Anzahl der Vollzeitäquivalente in dem betreffenden Jahr.
28	Zu treffende Ressourcen Anforderungen an Bildung an Universitäten und sonstige Hochschulbildung Institutionen	Ziel	T1: Zusätzlich registrierte Studierende höher Bildung		Anzahl der Vollzeit gleichwertig registriert Studierende	0	9 000	Q4	2021	9000 zusätzliche registrierte Studierende in Vollzeitäquivalenten zu allen Kursen, die von der Universität während der laufenden Zeit angeboten werden Semester in Vollzeitäquivalenten im Vergleich zum Ausgangswert von 300,400 registrierten Vollzeitstudierenden im Jahr 2019 insgesamt wurden 309,400 Vollzeitstudenten in 4. QUARTAL 2021.
29	Ressourcen zur Deckung des Bildungsbedarfs an Universitäten und sonstige Hochschulbildung Institutionen	Ziel	T2: Zusätzlich registrierte Studierende höher Bildung		Anzahl Vollzeit gleichwertig registriert Studierende	9 000	19 000	Q4	2022	10,000 zusätzliche registrierte Studierende (Vollzeitäquivalente) an allen von der Universität angebotenen Studiengängen Semester in Vollzeitäquivalenten im Vergleich zum Ausgangswert von 300,400 registrierten Vollzeitstudierenden im Jahr 2019 insgesamt wurden 310,400 Vollzeitstudenten in 4. QUARTAL 2022.
30	Zu treffende Ressourcen Anforderungen an Bildung an Universitäten und sonstige Hochschulbildung Institutionen	Ziel	T3: Zusätzlich registrierte Studierende höher Bildung		Anzahl der Vollzeit gleichwertig registriert Studierende	19 000	25 000	Q4	2023	6000 zusätzliche registrierte Studierende in Vollzeitäquivalenten zu allen Kursen, die von der Universität während der laufenden Zeit angeboten werden Semester in Vollzeitäquivalenten 2023 im Vergleich zu Ausgangsbasis von 300,400 registrierten volljährigen Studierenden in 2019 ergibt sich eine Gesamtzahl von 306,400 Vollzeitkräften Studierende im 4. Quartal 2023.
31	Ressourcen zur Deckung des Bildungsbedarfs an Universitäten und sonstige Hochschulbildung Institutionen	Ziel	T4: Zusätzlich registrierte Studierende höher Bildung		Anzahl Vollzeit gleichwertig registriert Studierende	25 000	30 600	Q4	2024	5600 zusätzliche registrierte Studierende (Vollzeitäquivalente) an allen von der Universität angebotenen Studiengängen Semester in Vollzeitäquivalenten im Vergleich zum Ausgangswert von 300,400 registrierten Vollzeitstudierenden im Jahr 2019 insgesamt wurden 306,000 Vollzeitstudenten in 4. QUARTAL 2024.

32	Zu treffende Ressourcen Anforderungen an Bildung an Universitäten und sonstige Hochschulbildung Institutionen	Ziel	T5: Zusätzlich registrierte Studierende höher Bildung		Anzahl der Vollzeit gleichwertig registriert Studierende	30 600	35 900	Q4	2025	5300 zusätzliche registrierte Studierende in Vollzeitäquivalenten zu allen Kursen, die von der Universität während der laufenden Zeit angeboten werden Semester in Vollzeitäquivalenten im Vergleich zum Ausgangswert von 300,400 registrierten Vollzeitstudierenden im Jahr 2019 insgesamt wurden 305,700 Vollzeitstudenten in 4. QUARTAL 2025.
33	Beschäftigung Schutzgesetz und bessere Übergangsmöglichkeiten	Meilenstein	Ein Inkrafttreten der die Gesetzgebung Änderungen zur Modernisierung	Bestimmung in der Gesetz zur Schaffung von mehr Beschäftigung				Q2	2022	Inkrafttreten nach Annahme durch das Schwedische Parlament, der legislativen Änderungen der einschlägigen Gesetzgebungsakte, insbesondere das Beschäftigungsschutzgesetz und die vorgeschlagenen neuen Übergangsgesetze

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Q	Jahr	
			Beschäftigungsschutz und stärkere Verbesserung Übergang Möglichkeiten	Schutz und Übergang Möglichkeiten für Arbeitnehmer, die das Inkrafttreten angeben.						Studentenfinanzierung und grundlegende Unterstützung beim Übergang und Qualifizierung auf dem Arbeitsmarkt. Ziel des Legislativpakets ist es, den Arbeitgebern mehr Flexibilität und Berechenbarkeit zu geben, um ihre Tätigkeiten anzupassen, im Wettbewerb zu bestehen und den Arbeitnehmerschutz an den neuen Arbeitsmarkt anzupassen, auf dem Sicherheit in der kontinuierlichen Kompetenzentwicklung besteht, wodurch die Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird. Zweitens sollten die Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, grundlegende Unterstützung beim Übergang und bei Kompetenzen zu erhalten, um die Anpassung an einen neuen Arbeitsplatz zu erleichtern. Drittens soll das neue Programm zur Finanzierung von Studiengängen und Umschulungen den Arbeitnehmern die Möglichkeit bieten, sich am lebenslangen Lernen zu beteiligen, um ihre Position in der Arbeitswelt zu stärken. Markt während ihrer beruflichen Laufbahn.

## C. KOMPONENTE 3: BESSERE BEDINGUNGEN FÜR DIE BEWÄLTIGUNG DER DEMOGRAFISCHEN HERAUSFORDERUNGEN

Diese Komponente umfasst Reformen, die darauf abzielen, das durchschnittliche Renteneintrittsalter anzuheben, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu stärken, die Kompetenzen des Personals in Altenpflegezentren zu verbessern und die Aufsicht und Durchsetzung des Finanzsystems im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern.

Schweden hat eine Reihe von Herausforderungen in Bezug auf Langzeitpflege, Demografie (die langfristige Auswirkungen auf den Haushalt haben dürften) sowie Probleme im Zusammenhang mit den Durchsetzungsmechanismen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermittelt.

Erstens muss die Qualität des Langzeitpflegesystems verbessert werden. Eine Reform, mit der dieses Ziel angegangen wird, betrifft die Regelung der beruflichen Anerkennung von Pflegeassistenten und wird ergänzt durch die Aufwertung des Humankapitals für die von den Gemeinden in ihren Zentren eingestellten Pflegekräfte durch die Erstattung der Kosten im Zusammenhang mit der Weiterbildung während der bezahlten Arbeitszeit.

Zweitens sollte das durchschnittliche Renteneintrittsalter parallel zu einer Verbesserung der Tragfähigkeit des öffentlichen Rentensystems angesichts der steigenden durchschnittlichen Lebenserwartung und des Rückgangs der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter angehoben werden. Mit der Komponente wird diese Herausforderung angegangen, indem eine bereits bestehende Reform zur Verknüpfung des Renteneintrittsalters an einen Referenzwert (an die durchschnittliche Lebenserwartung angepasst) sowie die angrenzenden Altersgrenzen für das System der Sozialversicherungsbeiträge angepasst werden.

Drittens sollten die Anstrengungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verstärkt werden. Schweden hatte bereits eine Reihe von Maßnahmen eingeführt, und die Komponente ergänzt diese durch zwei Reformvorschläge: Eine öffentliche Untersuchung zur Wirksamkeit der institutionellen Aufsichtsstruktur im Bereich der Geldwäschebekämpfung mit Vorschlägen zur Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen privaten und öffentlichen Einrichtungen; (2) durch Vorlage einer Rechnung über die Gewährung des Zugangs zu Daten über Bankkonten und Schließfächer an alle zuständigen Behörden.

Die Komponente soll zu den an Schweden gerichteten länderspezifischen Empfehlungen beitragen, insbesondere „Schwerpunkt bei Investitionen im Zusammenhang mit der Wirtschaftspolitik in den Bereichen Bildung und Kompetenzen“ (länderspezifische Empfehlung 2, 2019), „Sicherstellung einer wirksamen Aufsicht und Durchsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche“ (länderspezifische Empfehlung 2, 2019) und „Verbesserung der Wirksamkeit der Aufsicht zur Bekämpfung der Geldwäsche und wirksame Durchsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2020), und „eine Haushaltspolitik mit dem Ziel verfolgen, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltsslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten und gleichzeitig die Investitionen zu erhöhen (...) die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems sicherzustellen, unter anderem durch eine angemessene Versorgung mit kritischen medizinischen Produkten, Infrastrukturen und Arbeitskräften“ (länderspezifische Empfehlung 1, 2020).

### **C.1 Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### Investition 1: Initiative für Altenpflege

Diese Investition zielt darauf ab, die Kompetenzen des Personals in Altenpflegezentren zu

verbessern. Sie umfasst die Auszahlung der Gehaltskosten im Zusammenhang mit der Weiterbildung und Schulung des Personals (8000 Teilnehmer aus verschiedenen Gruppen) während der Arbeitszeiten. Die Zentralregierung leistet diese Auszahlungen an die Gemeinden, die für die Altenpflege zuständig sind.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein. Reform 1: Regelung der Berufsbezeichnung „Krankenpflegeassistenten“

Diese Reform zielt darauf ab, den Mangel an nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Fähigkeiten und/oder die Ausbildung zu beheben, die für einen anerkannten Krankenpflegeassistenten erforderlich sind. Ein Legislativvorschlag tritt bis zum 30. September 2023 in Kraft, in dem die Bildung und/oder die entsprechenden Fähigkeiten angegeben sind, die von Personen verlangt werden, die den Titel eines Krankenpflegeassistenten beantragen. Es wird ein Übergangszeitraum von 10 Jahren festgelegt (voraussichtlich 2033), damit die derzeit beschäftigten Arbeitnehmer die Anerkennungsbescheinigung beantragen und erhalten können. Die erwarteten Ergebnisse nach der Umsetzung der Reform sind der Rechtsschutz für den Beruf der Krankenpflegeassistenten und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit von Dienstleistungen im Gesundheitswesen und in der Langzeitpflege.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2023 abgeschlossen sein.

#### Reform 2: Angepasste Altersgrenzen

Ziel dieser Reform ist es, das durchschnittliche Renteneintrittsalter anzuheben und die Tragfähigkeit des öffentlichen Rentensystems weiter zu verbessern, indem das Renteneintrittsalter schrittweise angehoben wird, was sich in Anpassungen der Sozialversicherungs- und Steuersysteme widerspiegelt. Ab 2023 werden mehrere Altersgrenzen schrittweise angepasst, insbesondere durch Anhebung des Mindestalters für den Abzug von Rentenleistungen von 62 auf 63 Jahre und des Mindestalters, ab dem der Grundschutz für Rentner gewährt werden kann, von 65 auf 66 Jahre. Anschließend werden ab 2026 die Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand an ein an die durchschnittliche Lebenserwartung angepasstes Referenzalter gekoppelt. Die Altersgrenzen für Sozialversicherungs-, Steuer- und Beitragssysteme werden entsprechend angepasst, um ein größeres Arbeitskräfteangebot und höhere Steuereinnahmen zu ermöglichen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Reform 3: Strengere Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Es wurde eine öffentliche Untersuchung durchgeführt, um zwei Aufgaben zu erfüllen. Erstens: Vorlage von Vorschlägen für legislative Änderungen im Hinblick auf strengere und wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zweitens soll die Wirksamkeit der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde u. a. in Bezug auf Ressourcen, Personal und staatliche Kontrolle sowie die Wirksamkeit der institutionellen Struktur des Aufsichtssystems insgesamt bewertet werden. Am 31. Mai 2021 wurde der Regierung ein Vorschlag vorgelegt (SOU 2021:42) und im Rahmen einer öffentlichen Konsultation, die am 16. September 2021 abgeschlossen wurde, übermittelt. Die Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung fließen in einen Regierungsvorschlag ein, und die einschlägigen Rechtsvorschriften werden erlassen und treten in Kraft.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

#### Reform 4: Ein neues Bankkonto und ein sicheres Depotbox-System

Diese Reform betrifft den Zugang zu Daten im Zusammenhang mit der Identität des Bankkontos und

Safe-Depot-Inhaber an die zuständigen Behörden (Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen, Steuerbehörde, Durchsetzungsbehörde, Strafverfolgungsbehörden), um die Anstrengungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verstärken: Daten zum Saldo und zur Transaktionshistorie werden von dieser Maßnahme nicht erfasst. Diese Informationen werden auf einer von der schwedischen Steuerbehörde verwalteten Plattform zur Verfügung gestellt. Einen Legislativvorschlag (Prop. 2019/20:83) sollte dem Reichstag am 11. Februar übermittelt werden und am 10. September 2020 in Kraft treten (2020:272); die Verbindung von rund 150 Finanzinstituten und zuständigen Stellen erfolgt durch das schwedische Finanzamt und soll bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 30. September 2020 abgeschlossen sein.

#### Reform 5: Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans

Ziel dieser Reform ist es, den Behörden, die an der Koordinierung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung der Umsetzung des schwedischen RPP beteiligt sind, die einschlägigen rechtlichen Mandate oder Mandate auf effiziente und wirksame Weise festzulegen, die den Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/241 entspricht. Um ein angemessenes und funktionierendes internes Kontrollsyste m für die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität zu gewährleisten, müssen die folgenden Gesetzesänderungen in Kraft getreten sein, bevor der erste Zahlungsantrag bei der Kommission eingereicht wird.

- 1) Änderungen der geltenden Vorschriften und Zuweisungen an alle staatlichen Stellen, die an operativen Aspekten der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligt sind, im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 22 und des Artikels 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241;
- 2) Inkrafttreten aller förmlichen Mandate zur Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben an die schwedische nationale Finanzverwaltungsbehörde (ESV) als Prüfbehörde, die für die allgemeine Überwachung der Auszahlungen und Verwendungen der Aufbau- und Resilienzfazilität zuständig ist, mit dem Recht, Informationen über das Erreichen der Etappenziele und Zielwerte zu sammeln, d. h. den Datenzugang bei den Durchführungsstellen und das Recht auf Prüfung, einschließlich des Zugangs zu Daten über Endempfänger gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241. Der ESV ist die zuständige Prüfbehörde für die Zentralisierung aller relevanten Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen sowie für die Anforderung der für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Informationen. Darüber hinaus entscheidet die Regierung über Mandate an bestimmte Behörden, die für Aspekte der Ausführung der Aufbau- und Resilienzfazilität zuständig sind, um der schwedischen nationalen Finanzverwaltungsbehörde (ESV) und den zentralen Koordinierungskapazitäten innerhalb der Regierungsstellen (Finanzministerium) über die jeweiligen Ziele und erreichten Etappenziele und Zielwerte Bericht zu erstatten, Verwaltungserklärungen abzugeben, Prüfungen durch den ESV zu ermöglichen und die Sichtbarkeit der Unionsfinanzierung sicherzustellen;
- 3) Inkrafttreten aller förmlichen Mandate sowie der erforderlichen Haushaltsmittel für die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben durch die schwedische Nationale Finanzverwaltungsbehörde (ESV) im Bereich der Rechnungsprüfung.

Die erforderlichen Entscheidungen unter Punkt 1) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Regierung entscheidet, welche Aufgaben den folgenden Behörden übertragen werden, um über ihre jeweiligen Etappenziele und Zielwerte Bericht zu erstatten, Verwaltungserklärungen vorzulegen und Prüfungen durch die schwedische nationale Finanzverwaltungsbehörde (ESV) zu ermöglichen und die Sichtbarkeit der Finanzierung durch die Union sicherzustellen:

1. National Board of Housing, Building and Planning (Nationales Amt für Wohnungswesen, Bau und Planung),
2. Agentur für digitale Verwaltung,
3. Schwedisches Nationales Amt für Hochschulbildung,
4. Schwedische Umweltschutzbehörde,
5. Schwedische Post- und Telekommunikationsbehörde,
6. National Board of Health and Welfare (Nationales Amt für Gesundheit und Wohlfahrt),
7. Schwedische Energieagentur,
8. Schwedische Nationale Agentur für Bildung,
9. Schwedische Verkehrsverwaltung und
10. Zuweisung an eine Behörde im Bildungsbereich

Die Regierung beabsichtigt, Vereinbarungen über geänderte Bedingungen mit der Technischen Universität Chalmers und der Jönköping-Universität zu schließen.

- Die folgenden Verordnungen und Aufträge werden erforderlichenfalls im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 22 Absatz 2 Buchstaben e und f sowie des Artikels 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 ergänzt. Darüber hinaus sind die Verordnungen so zu ergänzen, dass der ESV die Verantwortung für die Nachverfolgung der Zahlungen erhält und die erforderlichen Informationen von den Empfängern staatlicher Zuschüsse gemäß den Rechtsvorschriften anfordern:
  1. Verordnung (2017:1319) [förordningen om statligt stöd till åtgärder som tendrar till industrins klimatomställning],
  2. Verordnung (2015:517) [förordningen om stöd to lokala klimatinvesteringar],
  3. Regelung (2019:525) [Förordningen OM statligt Stöd för Anlage AV laddningspunkter för elfordon],
  4. Kommend Beziehung [Förordning OM Stöd bis Energieffektivisierung AV bostadshus (bereds för närvarande)],
  5. Regelung (2020:266) [Förordningen OM statligt Stöd för utbyggnad AV-Bredbandsinfrastruktur],
  6. Regelung (2016:881) [Förordningen OM statligt Investorenstöd För Hyresbostäder och bostäder för studerande],
  7. Verordnung (2016:937) [förordningen om statsbidrag för regional yrkesinriktad vuxenutbildning],
  8. Verordnung (2009:130) [förordningen om yrkeshögskolan],
  9. die anstehenden Aufträge für 2022 und 2023 zur Auszahlung staatlicher Zuschüsse an Gemeinden aufgrund der Initiative für ältere Menschen,
  10. Auftrag/Regulierung der Agentur für digitale Verwaltung,
  11. Zuweisung an eine Behörde im Bildungsbereich,
  12. Beauftragung/Regulierung an die schwedische Umweltschutzbehörde,
  13. Zuweisung/Regulierung an das Nationale Amt für Gesundheit und Wohlfahrt und
  14. Zuweisung/Regulierung an die schwedische Verkehrsverwaltung.
- Die Mandate/Abtretungen stellen sicher, dass die zuständigen Behörden angemessene Verfahren für Folgendes einführen: I) Interessenkonflikte, ii) Doppelfinanzierung, iii) Aufdeckung von Betrug und Korruption und iv) Erhebung von Daten.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

## **C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

*Siehe nachstehende Tabelle Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.*

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
34	Initiative für Altenpflege	Ziel	1500 Teilnehmer haben ihre Ausbildung im Rahmen der Initiative für ältere Menschen begonnen.		Anzahl der Teilnehmer	0	1.500	Q4	2021	Mindestens 1500 Mitarbeiter der Altenpflege müssen die Ausbildung begonnen haben (in zwei Funktionsgruppen: Pflegeassistenten und Krankenpfleger bzw. Referatsleiterinnen) im Zeitraum 2020-2021.
35	Initiative für Altenpflege	Ziel	8000 Teilnehmer haben ihre Ausbildung im Rahmen des Initiative für Altenpflege		Anzahl der Teilnehmer	1.500	8.000	Q4	2023	Mindestens 8000 Mitarbeiter der Altenpflege müssen die Ausbildung begonnen haben (in zwei Funktionsgruppen: Pflegeassistenten und Krankenpfleger bzw. Referatsleiterinnen) im Zeitraum 2020-2023.
36	Geschützte Berufsbezeichnung des Krankenpflegeassistenten	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Regelung der Berufsbezeichnung des Krankenpflegeassistenten	Die Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung von Qualifikationsanforderungen für Krankenpflegeassistenten wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am Datum der Veröffentlichung				Q3	2023	Der Rechtsakt über die erforderliche Ausbildung für Krankenschwestern und Krankenschwestern der zweiten Stufe tritt nach der Annahme durch das schwedische Parlament in Kraft. Das Gesetz legt Qualifikationsanforderungen sowie einen Übergangszeitraum von zehn Jahren fest, damit die derzeit beschäftigten Arbeitnehmer die Anerkennungsbescheinigung beantragen und erhalten können.

37	Angepasste Altersgrenzen	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zur Anpassung der Altersgrenzen in den Bereichen soziale Sicherheit und Steuern Systeme	Die Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung angepasster Altersgrenzen in den Systemen der sozialen Sicherheit und der Besteuerung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am Tag in Kraft. der Veröffentlichung				Q4	2023	Inkrafttreten – nach Annahme durch das schwedische Parlament – von Gesetzesänderungen zur Anhebung der Altersgrenzen in den Sozialversicherungs- und Steuersystemen um ein Jahr
----	--------------------------	-------------	--	--	--	--	--	----	------	---

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
38	Angepasste Altersgrenzen	Meilenstein	Inkrafttreten einer automatischen Anpassung der Altersgrenzen in den Bereichen Sozialversicherung und Steuern Systeme, die der Entwicklung der verbleibenden Lebensdauer von 65 Jahren entsprechen	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten eines Gesetzes, das eine Verbindung zwischen dem Renteneintrittsalter und einem an die durchschnittlichen Lebenszeit angepassten Bezugsalter herstellt die Lebenserwartung beträgt veröffentlicht im Amtsblatt und tritt am Tag in Kraft. der Veröffentlichung				Q2	2026	Inkrafttreten – nach Annahme durch das schwedische Parlament – von Gesetzesänderungen, mit denen die Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand an ein an die durchschnittliche Lebenserwartung angepasstes Referenzalter gekoppelt werden
39	Verstärkung der Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zu strengerer Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften Bestimmungen zur Einführung wirksamerer Maßnahmen gegen				Q4	2023	Inkrafttreten – nach Annahme durch das schwedische Parlament – von Gesetzesänderungen zur wirksameren Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

				Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus						
40	Ein neues Bankkonto und ein sicheres Depotbox-System	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes über ein neues Bankkonto und ein sicheres Pfandsystem	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten eines Gesetzes, das den Zugang zu Daten im Zusammenhang mit der Identität des				Q3	2020	Inkrafttreten eines Rechtsakts, der den jeweils zuständigen Behörden, einschließlich Staatsanwälten, Zugang zu Daten im Zusammenhang mit der Identität des Bankkontos und der Inhaber von Depotboxen gewährt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
				Inhaber von Bankkonten und Depotboxen bei den zuständigen Behörden sind am Tag der Veröffentlichung (10) September 2020).						
41	Regierungsentscheidungen zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Durchführung	Meilenstein	M 1: Regierungsbeschlüsse zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans einschließlich der Prüfung und Kontrolleinrichtung	Inkrafttreten von Mandaten und Aufträgen				Q4	2021	Die Regierung fasst Beschlüsse über die Mandate/Zuweisungen an die zuständigen Behörden, die in der Beschreibung der Maßnahme dargelegt sind und mit denen der Aufbau- und Resilienzplan durchgeführt werden soll, sowie über andere Beschlüsse, die erforderlich sind, um den Aufbau- und Resilienzplan effizient und wirksam umzusetzen, was den Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/241 entspricht. Die Mandate/Abtretungen stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über angemessene Verfahren verfügen, die Folgendes betreffen: I) Interessenkonflikte, ii) Doppelfinanzierung, iii) Aufdeckung von Betrug und Korruption und iv) Erhebung von Daten.
42	Regierungsentscheidungen Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Durchführung	Meilenstein	M 2: Regierung Beschlüsse zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans einschließlich der Prüfung und Kontrolleinrichtung	Ein Inkrafttreten der Mandate und Aufträge				Q4	2021	Die Regierung erteilt dem schwedischen Staatsangehörigen Behörde für Finanzmanagement (ESV) die einschlägigen Mandate/Aufträge zum Informationsmanagement in Bezug auf die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans (Datensammlung über die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte) und die Berichterstattung über ihr Mandat als Prüfbehörde hinaus.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
43	Regierungsentscheidungen zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Durchführung	Meilenstein	M 3: Regierungsbeschlüsse zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans einschließlich der Prüfung und Kontrolleinrichtung	Inkrafttreten von Mandaten und Aufträgen				Q4	2021	Die Regierung trifft die Beschlüsse über die einschlägigen Mandate/Überweisungen an die schwedische nationale Finanzverwaltungsbehörde (ESV) im Bereich der Rechnungsprüfung.

## **D. KOMPONENTE 4: AUSBAU DES STRASSENBANDS UND DIGITALISIERUNG DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG**

Diese Komponente des schwedischen Aufbau- und Resilienzplans umfasst Investitionen, die darauf abzielen, die digitale Infrastruktur Schwedens auszubauen und seine öffentliche Verwaltung effizienter und zweckmäßiger zu gestalten, indem die Chancen der Digitalisierung genutzt werden.

Die Breitbandinfrastruktur Schwedens ist insgesamt gut vorangekommen. Um jedoch das Ziel der Regierung zu erreichen, bis 2025 in ganz Schweden Zugang zu Hochgeschwindigkeits-Breitbanddiensten zu haben, ist es notwendig, die Verfügbarkeit insbesondere in dünn besiedelten Gebieten zu erhöhen, in denen Marktmechanismen allein die Bereitstellung solcher Dienste nicht gewährleisten. Durch die Erhöhung der Geschwindigkeit und Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen werden Haushalte und Unternehmen dabei unterstützt, die Vorteile eines raschen digitalen Wandels zu nutzen.

Diese Komponente umfasst auch Investitionen in eine verwaltungsweite digitale Infrastruktur. Derzeit spiegelt sich das Fehlen einer solchen Infrastruktur in einer heterogenen Reihe unterschiedlicher Rahmen und Normen wider, was die Interoperabilität behindert und somit die Risiken für Effizienz und Sicherheit erhöht. Die in dieser Komponente enthaltenen Investitionen zielen darauf ab, diese Probleme durch die Schaffung einer gemeinsamen digitalen Infrastruktur anzugehen.

Die Komponente soll zu den an Schweden gerichteten länderspezifischen Empfehlungen beitragen, insbesondere „Schwerpunkt bei den Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere in Hochtechnologiesektoren und innovative Sektoren“ (länderspezifische Empfehlung 1, 2020).

### **D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### Investition 1: Gemeinsame digitale Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung

Die Investition, die von der schwedischen Agentur für digitale Verwaltung unter Beteiligung verschiedener schwedischer Agenturen koordiniert wird, besteht in der Entwicklung neuer digitaler Dienste und der Modernisierung und Modernisierung bestehender Dienste, insbesondere von Diensten, die standardisierte digitale Dienstleistungen des öffentlichen Sektors für Unternehmen und Bürger ermöglichen, wie digitale Post und Unterstützungsdiene, die den Informationsaustausch und -management ermöglichen, wie Identitäts- und Vertrauensrahmen. Ziel ist es, für mehr Effizienz und Sicherheit beim Umgang mit öffentlichen Daten zu sorgen und gleichzeitig Bürgern und Unternehmen standardisierte Lösungen in der gesamten öffentlichen Verwaltung anzubieten. Die Mittel werden einer gemeinsamen Mittelzuweisung zugewiesen, aus der Finanzhilfen an die teilnehmenden Behörden ausgezahlt werden, um sie bei der Entwicklung und Einrichtung einer standardisierten digitalen Infrastruktur und gemeinsam entwickelter Lösungen zu unterstützen. Die Investition umfasst insbesondere einen nationalen Rahmen für Primärdaten, neue und verbesserte digitale Dienste sowie Unterstützungsdiene für den Austausch und die Handhabung von Informationen und einen gemeinsamen Rahmen für Vertrauen und Sicherheit.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein. Investitionen 2: Breitbandausbau

Mit der Maßnahme wird eine Unterstützung für den Ausbau der Breitbandanbindung finanziert, wenn die Marktteilnehmer nicht auf kommerzieller Basis expandieren können. Die Unterstützung der Zentralregierung wird von der schwedischen Post- und Telekommunikationsbehörde verwaltet, die die Förderfähigkeit prüft, über Finanzhilfen

entscheidet, Zahlungen leistet und die Durchführung überwacht und überwacht. Die Unterstützung wird bis zu einem Anschlusspunkt, z. B. Glasfaser, („Hemes passiert“) und für Infrastrukturen mit einer Kapazität von mindestens 1 Gbit/s gewährt. Der Zuwendungsbeschluss enthält Bestimmungen über die Betriebssicherheit und Zuverlässigkeit sowie eine Verpflichtung für den Empfänger der Förderung, den Endnutzern auf Antrag innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Projekts („verbundene Wohnungen“). Die Unterstützung ist technologienutral, sofern die Projekte den beantragten Geschwindigkeiten entsprechen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

**D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

*Siehe nachstehende Tabelle Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.*

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
44	Gemeinsame digitale Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung	Meilenstein	Schaffung eines nationalen Rahmens für Basisdaten und gemeinsame öffentliche digitale Infrastruktur und Betrieb	Es werden ein nationaler Rahmen und eine gemeinsame öffentliche digitale Infrastruktur eingerichtet und betriebsbereit für sichere und effizienter elektronischer Informationsaustausch und Zugang zu Basisdaten innerhalb der öffentlicher Sektor.				Q4	2023	Es werden ein nationaler Rahmen für Basisdaten (zunächst personenbezogene, unternehmensbezogene, Vermögens- und geografische Informationen) und eine gemeinsame öffentliche digitale Infrastruktur eingerichtet, einschließlich Bausteinen für den Informationsaustausch und -management, neue digitale Dienste sowie Vertrauen und Sicherheitsrahmen für einen sicheren und effizienten Informationsaustausch im öffentlichen Sektor.
45	Breitbandausbau	Ziel	T1: Zusätzliche Anzahl von Gebäuden mit Breitbandzugang (Homes Passed)		Neuer Breitbandzugang zu Gebäuden	0	23 500	Q4	2021	Mindestens 23500 zusätzliche Gebäude in absoluter Nähe zu einem Netz mit einer Kapazität von mindestens 1 Gbit/sec (Homes Passed) bei genehmigten Projekten. Absolute Nähe bezieht sich auf Gebäude, die nicht an ein Netz mit sehr hoher Kapazität (z. B. Glasfaser) angeschlossen sind, aber ein solches Netz (z. B. ein Glasfaserkabel) befindet sich in der Nähe des Gebäudes.
46	Breitbandausbau	Ziel	T2: Zusätzliche Anzahl von Gebäuden mit Breitbandzugang (Homes Passed)		Neuer Breitbandzugang zu Gebäuden	23500	41 900	Q4	2022	Mindestens 18400 zusätzliche Gebäude in absoluter Nähe zu einem Netz mit einer Kapazität von mindestens 1 Gbit/sec (Homes Passed) bei genehmigten Projekten. Absolute Nähe bezieht sich auf Gebäude, die nicht an ein Netz mit sehr hoher Kapazität (z. B. Glasfaser) angeschlossen sind, aber ein solches Netz (z. B. ein Glasfaserkabel) befindet sich in der Nähe des Gebäudes.

47	Breitbandausbau	Ziel	T3: Zusätzliche Anzahl von Gebäuden mit Breitbandzugang (Homes Passed)		Neuer Breitbandzugang zu Gebäuden	41 900	50 900	Q4	2023	Mindestens 9000 zusätzliche Gebäude in absoluter Nähe zu einem Netz mit einer Kapazität von mindestens 1 Gbit/sec (Homes Passed) bei genehmigten Projekten. Absolute Nähe bezieht sich auf Gebäude, die nicht an ein Netz mit sehr hoher Kapazität (z. B. Glasfaser) angeschlossen sind, aber in deren Nähe sich ein solches Netz (z. B. ein Glasfaserkabel) befindet.
48	Breitbandausbau	Ziel	T4: Zusätzliche Anzahl der		Neue Breitbandnetze Zugang zu	50 900	59 400	Q4	2024	Mindestens 8500 zusätzliche Gebäude in absoluter Nähe zu einem Netz mit einer Kapazität von mindestens 1 Gbit/sec (Homes)

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
			Gebäude mit Breitbandzugang (Homes Passed)		Gebäude					Bestanden) in genehmigten Projekten. Absolute Nähe bezieht sich auf Gebäude, die nicht an ein Netz mit sehr hoher Kapazität (z. B. Glasfaser) angeschlossen sind, aber in deren Nähe sich ein solches Netz (z. B. ein Glasfaserkabel) befindet.
49	Breitbandausbau	Ziel	T5: Zusätzliche Anzahl von Gebäuden mit Breitbandzugang (Homes Passed)		Neuer Breitbandzugang zu Gebäuden	59 400	66 100	Q4	2025	Mindestens 6700 zusätzliche Gebäude in absoluter Nähe zu einem Netz mit einer Kapazität von mindestens 1 Gbit/sec (Homes Passed) bei genehmigten Projekten. Absolute Nähe bezieht sich auf Gebäude, die nicht an ein Netz mit sehr hoher Kapazität (z. B. Glasfaser) angeschlossen sind, aber in deren Nähe sich ein solches Netz (z. B. ein Glasfaserkabel) befindet.

## **E. KOMPONENTE 5: IVERÄUSSERUNG FÜR WACHSTUM UND WOHNEN**

Diese Komponente umfasst Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, Reibungen zu verringern und Investitionen auf dem Wohnungsmarkt zu fördern.

Hohe Wohnimmobilienpreise und die damit verbundene hohe Verschuldung der privaten Haushalte wurden seit Beginn des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht als makroökonomische Ungleichgewichte in der schwedischen Wirtschaft identifiziert, was zu spezifischen länderspezifischen Empfehlungen führte.

Die Reformen und Investitionen im Zusammenhang mit dem Wohnungsmarkt zielen darauf ab, das Wohnungsangebot auf dem Mietmarkt und den Studentenwohnungen durch Baubehilfen zu erhöhen, die Voraussetzungen für den Wohnungsbau zu verbessern, Engpässe im Baugenehmigungsverfahren zu verringern und die Kapitalertragsteuer auf Wohnraum zu senken.

Vor diesem Hintergrund besteht das Ziel dieser Komponente des schwedischen Aufbau- und Resilienzplans darin, zu einem verstärkten Wohnungsbau beizutragen und die Effizienz des Immobilienmarkts zu verbessern. Die Komponente umfasst eine Investition und fünf Reformmaßnahmen.

Die Reformmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Wohnungsmarkt sollen es 1) den Interessenträgern ermöglichen, sich am Bauplanungsprozess zu beteiligen, 2) den Rechtsrahmen für Baugenehmigungen zu vereinfachen und effizienter zu gestalten, 3) die Voraussetzungen für den Wohnungsbau zu verbessern, 4) die Obergrenze für latente Veräußerungsgewinne anzuheben und 5) die besteuerten berechneten Erträge aus latenten Veräußerungsgewinnen abzuschaffen.

Die Komponente dürfte zu den länderspezifischen Empfehlungen an Schweden beitragen, insbesondere „die Risiken im Zusammenhang mit der hohen Verschuldung der privaten Haushalte durch eine schrittweise Verringerung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Hypothekenzinsen oder die Erhöhung der periodischen Immobiliensteuern anzugehen. Den Wohnungsbau insbesondere durch den Abbau struktureller Hürden im Bauwesen dort ankurbelt, wo besonders große Engpässe bestehen; Verbesserung der Effizienz des Immobilienmarkts und Überarbeitung der Gestaltung der Kapitalertragssteuer“ (länderspezifische Empfehlung 1, 2019).

### **E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### Investition 1: Investitionsbeihilfen für Miet- und Studentenwohnungen

Die Investitionsmaßnahme zielt darauf ab, den Wohnungsmangel zu lindern, indem das Angebot an neuen Mietwohnungen mit einer geringeren Miete im Vergleich zu neuen, nicht subventionierten Wohnungen erhöht wird. Zusammen mit Beschränkungen in Bezug auf die Einkommenserfordernisse müssen diese Wohnungen für eine größere Zahl von Haushalten wirtschaftlich zugänglich sein und die Situation auch für Einzelpersonen in der unteren Hälfte der Einkommensverteilung, Studierende oder Personen, die auf dem Arbeitsmarkt aktiv sind, erleichtern. Baubehilfen werden an Häuser gezahlt, die 2022 und 2023 fertiggestellt werden sollen. Um sicherzustellen, dass die Zielgruppe erreicht wird, sind mehrere Bedingungen zu erfüllen, nämlich dass die Investitionsbeihilfe von einer Höchstmiete abhängig gemacht wird, während der Vermieter einem potenziellen Mieter die Vermietung einer subventionierten Wohnung nicht mit der Begründung verweigern darf, dass das Einkommen zu niedrig ist, solange die Person oder der Haushalt in der Lage ist, die Miete zu zahlen. Im Rahmen der Förderregelung werden Investitionen gefördert, mit denen der Primärenergiebedarf auf Gebäudeebene gegenüber den Anforderungen der Gebäudeverordnung um mindestens 20 %

gesenkt wird. Dies dürfte im Einklang mit den historischen Erfahrungen zurückgehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

#### Reform 1: Privates Initiativrecht – Einbeziehung von Planungsakteuren in die Zoneneinteilung

Die Reformmaßnahme zielt darauf ab, die Planungszeiträume für die Zoneneinteilung in Gebieten, in denen der Bau zulässig ist, zu verkürzen. Wenn die Reform in Kraft tritt, sollen mehr Möglichkeiten geschaffen werden, Interessenträger wie Immobilieneigentümer, Bauträger und Bauunternehmen sollten die Arbeiten zur Ausarbeitung detaillierter Flächennutzungspläne in die Wege leiten und teilweise durchführen. Die Gemeinde teilt dem anfragenden Beteiligten mit, welche Planungsunterlagen für eine detaillierte Planung erforderlich sind, einschließlich der Unterlagen zu nationalen Interessen, Strandschutz sowie Gesundheit und Sicherheit. Das Planungs- und Baugesetz wird überarbeitet, um klarzustellen, dass ungeachtet der letztendlichen Zuständigkeit der Gemeinde ein Vorschlag für einen detaillierten Flächennutzungsplan von Immobilieneigentümern oder anderen Personen erstellt werden kann, die die Initiative ergreifen, um einen Bauplan vorzuschlagen.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

#### Reform 2: Ein vereinfachter und effizienter Rechtsrahmen für Baugenehmigungen

Die Reformmaßnahme zielt darauf ab, den Rechtsrahmen für Baugenehmigungen zu stärken. wirksam und effizient. In der Reformmaßnahme wird festgelegt, i) wann eine Genehmigungs- oder Notifizierungspflicht für verschiedene Arten von Baumaßnahmen entstehen sollte, ii) welche Vorschriften eingehalten werden sollten, um die Genehmigung zu erhalten, wobei sicherzustellen ist, dass die Genehmigungspflichten nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um das Interesse der Gesellschaft und der Nachbarländer zu wahren, iii) notwendige Änderungen der Verfahrensvorschriften vorzunehmen und iv) auch die anderen Vorschläge in den Planungs- und Bauvorschriften sowie in anderen Verordnungen zu unterbreiten, die auf der Grundlage der Analysen und Anträge des Prüfers als gerechtfertigt erachtet werden.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

#### Reform 3: Bessere Voraussetzungen für den Wohnungsbau

Um eine größere Berechenbarkeit und Effizienz des Bauprozesses zu ermöglichen und die Regierung hat am 16. September 2021 einen Legislativvorschlag zu zertifizierten Bauvorhabenunternehmen vorgelegt – ein berechenbarerer Bauprozess. Mit der Reform wird das Planungs- und Baugesetz (SCS 2010:900) geändert, indem ein neuer Akteur in das Planungs- und Baugesetz aufgenommen wird, ein zertifiziertes Bauvorhabenunternehmen („Certifierade byggprojekteringsföretag – en mer förutsägbar byggprocess“).

Ein zertifiziertes Bauvorhabenunternehmen muss über spezifische Fachkenntnisse und Erfahrungen bei der Bewertung der in staatlichen Rechtsvorschriften festzulegenden Konstruktionsanforderungen in Bezug auf Wirksamkeit und Zugänglichkeit sowie der technischen Anforderungen an den Bau von Wohngebäuden verfügen und in der Lage sein, dies durch eine Bescheinigung zu belegen, die von einer für diesen Zweck akkreditierten Stelle ausgestellt wurde. Darüber hinaus soll die Reform es einem Bauträger ermöglichen, bei der Gestaltung neuer Wohngebäude ein zertifiziertes Bauvorhabenunternehmen zu nutzen. Wird ein solches Unternehmen in Anspruch genommen, so berücksichtigt der Gebäudeausschuss die von der Zertifizierung abgedeckten Anforderungen weder vor der Entscheidung über Baugenehmigungen noch die Eröffnungsmittelungen. Für den Bauträger ist es fakultativ, ein zertifiziertes Bauprojektunternehmen zu nutzen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein. Reform 4: Höhere Obergrenze für den latenten Betrag der Kapitalertragsteuer

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Transaktionskosten für den Erwerb von Immobilien durch private Wohnungseigentümer zu senken und so die Mobilität von Wohnraum und Arbeitskräften zu erleichtern. Der Höchstbetrag der latenten Wertzuwächse wurde von 1 450 000 SEK auf 3 000 000 SEK angehoben.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 1. Juli 2020 abgeschlossen sein, und zwar für Verkäufe nach dem 30. Juni 2020.

Reform 5: Abschaffung der berechneten Erträge aus latenten Veräußerungsgewinnen

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Transaktionskosten für Immobilientransaktionen privater Hauseigentümer zu senken und so die Mobilität von Wohnraum und Arbeitskräften zu erleichtern. Mit der Maßnahme werden die Standarderträge aus latenten Veräußerungsgewinnen abgeschafft. Früher unterlagen die latenten Wertzuwächse einem Standard. Einkommen auf der Grundlage des festgelegten Zinssatzes. Dieses normale Einkommen musste dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet werden und wurde mit einem Steuersatz von 30 % besteuert.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 1. Januar 2021 abgeschlossen sein, und zwar für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.

**E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

*Siehe nachstehende Tabelle Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.*

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgang sbasis	Ziel	Q	Jahr	
50	Investitionsförderung für Mietwohnungen und Wohnraum für Studierende	Ziel	T1: Zahlung der Unterstützung für neue fertiggestellte Wohnungen		Neue fertiggestellte Wohnungen	0	1,500	Q4	2022	Statistiken über die Gesamtzahlungen und die Zahl der gelieferten Wohnungen, die die Voraussetzungen für die Erreichung der Zielgruppe erfüllen, d. h. die Investitionsbeihilfe ist von einer Höchstmiete abhängig, während der Vermieter einem potenziellen Mieter die Vermietung einer subventionierten Wohnung nicht mit der Begründung verweigern darf, dass das Einkommen zu niedrig ist, solange die Person oder der Haushalt in der Lage ist, die Miete zu zahlen. Die Daten zu den Mieten werden mit den nicht subventionierten Daten verglichen. neue Wohnungen.
51	Investitionsförderung für Mietwohnungen und Wohnraum für Studierende	Ziel	T2: Zahlung der Unterstützung für neue fertiggestellte Wohnungen		Neue fertiggestellte Wohnung	1,500	4,800	Q4	2023	Statistiken über die Gesamtzahlungen und die Zahl der gelieferten Wohnungen, die die Voraussetzungen für die Erreichung der Zielgruppe erfüllen, d. h. die Investitionsbeihilfe ist von einer Höchstmiete abhängig, während der Vermieter einem potenziellen Mieter die Vermietung einer subventionierten Wohnung nicht mit der Begründung verweigern darf, dass das Einkommen zu niedrig ist, solange die Person oder der Haushalt in der Lage ist, die Miete zu zahlen. Die Daten zu den Mieten werden mit den nicht subventionierten Daten verglichen. neue Wohnungen.

52	Privates Initiativrecht – Beteiligung von Planungsakteuren an der detaillierten Entwicklungsplanung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes über die Schaffung eines privaten Initiativrecht	Bestimmung des Gesetzes über ein privates Initiativrecht, das auf das Inkrafttreten hinweist				Q4	2021	Inkrafttreten – nach Annahme durch den schwedischen Reichstag – von Gesetzesänderungen, die 1) die Verpflichtung der Gemeinden, Informationen über die erforderlichen Planungsunterlagen für an der Entwicklungsplanung beteiligte private Parteien bereitzustellen, 2) das Recht der Interessenträger auf Zugang zu der Liste der Dokumente, die der Landesverwaltungsrat für erforderlich hält, um beurteilen zu können, ob die Entwicklungsplanung Interessen betrifft, die in den Zuständigkeitsbereich des Bezirksverwaltungsrats fallen, wie nationale Interessen, Landschutz, Gesundheitsschutz und Sicherheit, sowie 3) Klarstellungen zum Planungs- und Baugesetz, die die Planungsunterlagen für eine detaillierte Entwicklung erfordern. der Plan wird erstellt und kann auch von anderen erstellt werden. die Gemeinde.
53	Ein vereinfachtes und	Meilenstein	Ein Inkrafttreten der	Gesetzliche Regelung				Q4	2023	Inkrafttreten nach Annahme durch das Schwedische

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Q	Jahr	
	wirksamer Rechtsrahmen für Baugenehmigungen und andere		ein Gesetz zur Schaffung eines vereinfachten und wirksameren Rechtsrahmens für Baugenehmigungen	über eine vereinfachter und wirksamerer Rechtsrahmen für Baugenehmigungen mit Angabe des Eintrags Inkraftsetzung						Parlament, legislative Änderungen für einen vereinfachten und wirksamen Rechtsrahmen für Baugenehmigungen.  Die Genehmigungspflicht und die Anforderungen, die erfüllt werden müssen, um eine Genehmigung zu erhalten, dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft erforderlich ist und die Nachbarn.
54	Bessere Voraussetzungen für den Wohnungsbau	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Planungs- und Baugesetzes, mit denen ein zertifiziertes Bauwerk eingeführt wird Projektunternehmen [Zertifizierungsstelle] byggprojekterings företag – en mer förutsägar Bygg Process] Verbesserung der Voraussetzungen für Wohnen Baugewerbe	Gesetzliche Regelung zur Schaffung besserer Voraussetzungen in Wohnungsbau unter Angabe des Inkrafttretens				Q4	2022	Mit dem Inkrafttreten von Gesetzesänderungen des Planungs- und Baugesetzes (SCS 2010:900) durch das schwedische Parlament wird ein neuer Akteur eingeführt, nämlich das zertifizierte Bauprojektunternehmen. Der Einsatz eines solchen Unternehmens im Wohnungsbauverfahren tritt an die Stelle der frühzeitigen Prüfung der Einhaltung der Bauvorschriften, die Gegenstand der Zertifizierung sind, durch die Gemeinde. Ziel ist es, eine Erhöhung zu ermöglichen. Berechenbarkeit und Effizienz des Bauprozesses und Erleichterung wiederholbarer Prozesse.

55	Höhere Obergrenze für aufgeschobene Veräußerungsgewinne	Meilenstein	Ein Inkrafttreten der eine Änderung des einschlägigen Steuerrechts, mit der die Obergrenze für den Aufschub angehoben wird Veräußerungsgewinne [von 1 450 000 SEK bis 3 000 000 SEK]	Gesetzliche Regelung Angabe des Inkrafttretens von Rechtsvorschriften zur Anhebung der Obergrenze für latente Wertzuwächse				Q3	2020	Mit der Reformmaßnahme wird der Höchstbetrag angehoben. aufgeschoben für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen von 1 450 000 SEK auf 3 000 000 SEK.
56	Abgeschaffte Norm abgegrenzte Erträge	Meilenstein	Ein Inkrafttreten der eine Änderung der	Gesetzliche Regelung Angabe des Eintrags				Q1	2021	Mit der Reformmaßnahme wird das Standardeinkommen am die latenten Wertzuwächse für die Ertragsteuer.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Q	Jahr	
	Kapitalerträge		einschlägiges Steuerrecht zur Abschaffung der Standarderträge aus latenten Kapitalerträgen Vorteile	in Kraft getretenes Gesetz zur Abschaffung der Standarderträge aus latenten Wertzuwachsen						

## F. KOMPONENTE 6: REPowerEU-KAPITEL

Ziel des REPowerEU-Kapitels ist es, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern und insbesondere den Bau neuer Stromnetze zu beschleunigen, die Energieeffizienz von Gebäuden zu verbessern und Energiearmut zu bekämpfen.

Die Komponente entspricht daher der länderspezifischen Empfehlung zur Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen (länderspezifische Empfehlungen 4 von 2022 und 2023). Zwei Investitionen verbessern die Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern und in Gebäuden für Miet- und Studentenwohnungen, während durch eine Reform die Genehmigungsverfahren für den Ausbau des Stromnetzes gestrafft werden.

Keine Maßnahme dieser Komponente darf die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigen, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

### **F.1 Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### **Investition 1: Skalierungsmaßnahme: Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern**

Ziel dieser Maßnahme ist die Erhöhung der Investitionen 3: Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern unter Komponente 1: Grüner Wiederaufbau. Durch die Ausweitung der Maßnahme wird die Zahl der renovierten Quadratmeter für Energieeffizienzzwecke erhöht.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### **Investitionen 2: Erweiterte Maßnahme: Investitionsbeihilfen für Miet- und Studentenwohnungen**

Ziel dieser Maßnahme ist die Erhöhung der Investitionen 1: Investitionsbeihilfen für Miet- und Studentenwohnungen im Rahmen von Komponente 5: Investitionen in Wachstum und Wohnungsbau. Durch die Ausweitung der Maßnahme soll die Zahl der fertiggestellten Wohnungen für Miet- und Studentenwohnungen erhöht werden.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### **Reform 1: Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Stromnetzen**

Ziel dieser Reform ist es, das Genehmigungsverfahren für den Bau von Stromnetzen zu verkürzen, um das Stromnetz in Schweden zu stärken. Die Reform zielt auch darauf ab, inländische und grenzüberschreitende Engpässe bei der Stromübertragung zu beseitigen. Die Reform besteht aus Rechtsvorschriften zur Vereinfachung der Verfahren für den Bau von Stromnetzinfrastruktur. In diesem Zusammenhang umfasst die Reform die folgenden Elemente:

- die Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die Gewährung von Ausnahmen vom Schutz lokaler Gebiete während des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Stromnetzen (wie derzeit in Kapitel 7, §§ 11-b und 13-18h des schwedischen Umweltgesetzbuchs beschrieben), das es ermöglicht, diese Ausnahmen schneller und in früheren Phasen des Genehmigungsverfahrens zu gewähren; und
- die Annahme, dass bei der Bewertung technologischer Entscheidungen auf den höchsten Spannungsebenen anstelle von Bodenkabellösungen anstelle von Bodenkabellösungen verwendet werden, wodurch die bestehende Anforderung, dass beide Arten von Lösungen

standardmäßig geprüft werden sollten, geändert wird.

Die Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

**F.2 Meilensteine, Ziele, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Umsetzung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

*Siehe nachstehende Tabelle Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.*

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren für Meilenstein e	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgang sbasis	Ziel	Q	Jahr	
57	Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern	Ziel	1646000 Quadratmeter Gebäude wurden renoviert.		Quadratmeter	600 000	2 246 000	Q4	2025	Es müssen 1646000 Quadratmeter Gebäude renoviert worden sein. Die Maßeinheit ist Atemp, ein Begriff, der die Fläche des Gebäudes definiert, auf die sich die Gesamtenergieeffizienz stützen sollte.  Atemp ist definiert als die Fläche aller Geschosse, atotischen Böden und Untergeschosse mit temperaturkontrollierten Bereichen, die auf mehr als 10 °C erhitzt werden sollen und die durch die Innenseite der Gebäudehülle begrenzt werden. Der Bereich mit Innenwänden oder Öffnungen für Treppen, Schächte und Ähnliches ist eingeschlossen. Flächen in Garagen, im Gebäude in einem Wohngebäude oder in Nichtwohngebäuden andere Räumlichkeiten als Garagen sind nicht eingeschlossen.
58	Investitionsförderung für Mietwohnungen und Wohnraum für Studierende	Ziel	T3: Zahlung der Unterstützung für neue fertiggestellte Wohnungen		Neue fertiggestellte Wohnungen	4 800	6 720	Q4	2025	Statistiken über die Gesamtzahlungen und die Zahl der gelieferten Wohnungen, die die Voraussetzungen für die Erreichung der Zielgruppe erfüllen, d. h. die Investitionsbeihilfe ist von einer Höchstmiete abhängig, während der Vermieter einem potenziellen Mieter die Vermietung einer subventionierten Wohnung nicht mit der Begründung verweigern darf, dass das Einkommen zu niedrig ist, solange die Person oder der Haushalt in der Lage ist, die Miete zu zahlen. Die Mietdaten werden mit den nicht subventionierten neuen Wohnungen verglichen.
59	Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Stromnetzen	Meilenstei n	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Stromnetzen	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten eines Gesetzes zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Stromnetzen				Q4	2024	Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem Folgendes eingeführt wird: ein vereinfachtes Verfahren für die Gewährung von Ausnahmen vom Schutz lokaler Gebiete während des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Stromnetzen (wie derzeit in Kapitel 7, §§ 11-b und 13-18 des schwedischen Umweltgesetzbuchs beschrieben), das die Gewährung dieser Ausnahmen in kürzeren Zeiträumen und in früheren Phasen des

										Genehmigungsverfahrens ermöglicht; und b) eine Vermutung für die Verwendung von Freileitungslösungen über Bodenkabellösungen bei der Bewertung technologischer Entscheidungen auf den höchsten Spannungsebenen, wodurch die bestehende Anforderung, dass beide Arten von Lösungen standardmäßig geprüft werden sollten, geändert wird.
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

## **2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans**

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens belaufen sich auf 35 454 030 000 SEK; dies entspricht 3 501 632 593 EUR auf der Grundlage des EZB-Referenzzinssatzes von EUR SEK vom 28. Mai 2021.

## **ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG**

### **1. Finanziellen Beitrag**

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Raten werden wie folgt organisiert:

1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

<b>Laufende Anzahl</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)</b>	<b>Meilenstein /Ziel</b>	<b>Name</b>
1	Lokales und regionales Klima Investitionen	Ziel	T1: Vergabe von Projekten zur Verringerung des CO2-Ausstoßes Kohlendioxidemissionen um voraussichtlich 300000 Tonnen
7	Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern	Meilenstein	Inkrafttreten einer Verordnung zur Einführung einer Förderregelung für Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern
9	Ausbau des Schienenverkehrs Unterstützung	Ziel	60 km Eisenbahnen verbessert wurden oder Ausbaustrecke
13	Anpassungen der Reduktionsverpflichtung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem höhere Quoten zur Verringerung der Verpflichtung zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Benzin und Dieselkraftstoff, indem Kraftstoffanbieter verpflichtet werden, Biokraftstoffe schrittweise beizumischen
14	Anpassungen in der Reduktionsverpflichtung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Schaffung eines Reduktionsverpflichtung für Flugturbinenkraftstoff
15	Abschaffung der Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe in bestimmten Sektoren	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem eine Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe in bestimmten Sektoren teilweise abgeschafft wird
17	Angepasste steuerpflichtige Leistungssätze für	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Anpassung des steuerpflichtigen Leistungssatzes für Firmenwagen

	Firmenwagen		
19	Mehr Studienplätze in regionale Erwachsenenbildung	Ziel	T1: Neue Studienplätze in der Berufsausbildung und Erwachsenenbildung

<b>Laufende Anzahl</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform) oder Investitionen)</b>	<b>Meilenstein /Ziel</b>	<b>Name</b>
20	Mehr Studienplätze in regionale Erwachsenenbildung	Ziel	T2: Neue Studienplätze in der Berufsausbildung und Erwachsenenbildung
23	Höhere Entschädigungshöhe für die Berufsausbildung in Kombination mit Schwedisch für Einwanderer und Schwedisch als zweite Sprache	Meilenstein	Inkrafttreten der höheren Entschädigung für die Berufsausbildung in Kombination mit Schwedisch für Einwanderer und Schwedisch als zweite Sprache
24	Mehr jährliche Studienplätze in berufliche Hochschulbildung	Ziel	T1: Neue Studienplätze im postsekundären Bereich berufliche Bildung
25	Mehr jährliche Studienplätze in berufliche Hochschulbildung	Ziel	T2: Neue Studienplätze im postsekundären Bereich berufliche Bildung
28	Ressourcen zur Deckung des Bedarfs für die Bildung an Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen	Ziel	T1: Zusätzlich registrierte Studierende in der Hochschulbildung
34	Initiative für Altenpflege	Ziel	1500 Teilnehmer haben ihre Ausbildung begonnen. im Rahmen der Initiative für ältere Menschen
40	Ein neues Bankkonto und Safe-Depotbox-System	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes über eine neue Bank Konto- und Safe-Depotbox-System
41	Regierungsbeschlüsse zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung	Meilenstein	M1: Regierungsbeschlüsse zur Gewährleistung einer wirksame und effiziente Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich Prüf- und Kontrollstrukturen
42	Regierungsbeschlüsse zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung	Meilenstein	M2: Regierungsbeschlüsse zur Gewährleistung einer wirksame und effiziente Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich Prüf- und Kontrollstrukturen
43	Regierungsbeschlüsse zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung	Meilenstein	M3: Regierungsbeschlüsse zur Gewährleistung einer wirksame und effiziente Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich Prüf- und Kontrollstrukturen
45	Breitbandausbau	Ziel	T1: Zusätzliche Anzahl von Gebäuden mit Breitbandzugang (Homes Passed)

52	Privates Initiativrecht — Beteiligung an der Planung	Meilenstei n	Inkrafttreten eines Gesetzes über die Schaffung eines
----	---	-----------------	--

<b>Laufende Anzahl</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform) oder Investitionen)</b>	<b>Meilenstein /Ziel</b>	<b>Name</b>
	Interessengruppen im Detail Entwicklungsplanung		pribates Initiativrecht
55	Höhere Obergrenze für latente Wertzuwächse	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung der betreffenden Steuer Gesetz zur Anhebung der Obergrenze für latente Wertzuwächse von 1 450 000 SEK auf 3 000 000 SEK
56	Abschaffung der Standarderträge aus latenten Veräußerungsgewinnen	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung der betreffenden Steuer Gesetz zur Abschaffung der Standarderträge aus latenten Wertzuwächsen
		Rate Betrag	1 118 003 611 EUR

#### 1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

<b>Laufende Anzahl</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform) oder Investitionen)</b>	<b>Meilenstein /Ziel</b>	<b>Name</b>
2	Lokales und regionales Klima Investitionen	Ziel	T2: Vergabe von Projekten zur Verringerung des CO2-Ausstoßes Kohlendioxidemissionen um voraussichtlich 240000 Tonnen
10	Ausbau des Schienenverkehrs Unterstützung	Ziel	40 km Eisenbahn ausgebaut wurden oder Ausbaustrecke
16	Abschaffung der Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe in bestimmten Fällen Sektoren	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur vollständigen Abschaffung der Energiesteuer auf Kraftstoffe in bestimmten Fällen Sektoren
21	Mehr Studienplätze in der regionalen Erwachsenenbildung	Ziel	T3: Neue Studienplätze in der Berufsausbildung und Erwachsenenbildung
26	Mehr jährliche Studienplätze in der Hochschulbildung	Ziel	T3: Neue Studienplätze in der postsekundären beruflichen Bildung
29	Ressourcen zur Deckung des Bildungsbedarfs an Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen	Ziel	T2: Zusätzlich registrierte Studierende in der Hochschulbildung

<b>Laufende Anzahl</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform) oder Investitionen)</b>	<b>Meilenstein /Ziel</b>	<b>Name</b>
33	Beschäftigungsschutzgesetz und größere Überleitungsmöglichkeiten	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderungen zur Modernisierung des Beschäftigungsschutzes und zur Verbesserung der Übergangsmöglichkeiten
46	Breitbandausbau	Ziel	T2: Zusätzliche Anzahl von Gebäuden mit Breitbandzugang (Homes Passed)
50	Investitionsförderung für Mietwohnungen und Wohnungen für Studierende	Ziel	T1: Zahlung der Unterstützung für neu fertiggestellte Projekte Wohnungen
54	Bessere Voraussetzungen für den Wohnungsbau	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Planungs- und Baugesetz, Gründung eines zertifizierten Bauvorhabenunternehmens (Certifierade byggprojekteringsföretag – en mer förutsägbar byggprocess), das bessere Voraussetzungen im Wohnungsbau schafft
		Rate Betrag	729 078 179 EUR

1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

<b>Laufende Anzahl</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein /Ziel</b>	<b>Name</b>
3	Lokales und regionales Klima Investitionen	Ziel	T3: Vergabe von Projekten zur Verringerung von Kohlendioxid Emissionen um voraussichtlich 140500 Tonnen
18	Formeller Schutz wertvoller Natur	Ziel	Auszahlung von Mitteln für den Schutz der Natur mit hohem Naturwert für die biologische Vielfalt
22	Mehr Studienplätze in regionale Erwachsenenbildung	Ziel	T4: Neue Studienplätze in der Berufsausbildung und Erwachsenenbildung
27	Mehr jährliche Studienplätze in der Hochschulbildung	Ziel	T4: Neue Studienplätze in der postsekundären beruflichen Bildung

30	Zu treffende Ressourcen Forderungen nach Bildung an Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen	Ziel	T3: Zusätzlich registrierte Studierende in der Hochschulbildung
35	Initiative für Altenpflege	Ziel	8000 Teilnehmer haben ihre Ausbildung im Rahmen der Initiative für ältere Menschen aufgenommen.
36	Geschützte Berufsbezeichnung des Berufs des Krankenpflegeassistenten	Meilenste in	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Regelung der Berufsbezeichnung des Krankenpflegeassistenten

<b>Laufende Anzahl</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein /Ziel</b>	<b>Name</b>
37	Anangepasste Altersgrenzen	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen an Anpassung der Altersgrenzen in den Sozialversicherungs- und Steuersystemen
39	Verstärkungsmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen am strengere Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
44	Gemeinsame digitale Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung	Meilenstein	Nationaler Rahmen für Basisdaten und gemeinsame Aufbau und Betrieb der öffentlichen digitalen Infrastruktur
47	Breitbandausbau	Ziel	T3: Zusätzliche Anzahl von Gebäuden mit Breitbandzugang (Homes Passed)
51	Investitionsförderung für Mietwohnungen und Wohnungen für Studierende	Ziel	T2: Zahlung der Unterstützung für neue fertiggestellte Wohnungen
53	Ein vereinfachtes und wirksames Vorgehen Rechtsrahmen für Baugenehmigungen u. a.	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Schaffung eines vereinfachter und wirksamerer Rechtsrahmen für Baugenehmigungen
		Rate Betrag	915 879 253 EUR

1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

<b>Laufende Anzahl</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein /Ziel</b>	<b>Name</b>
4	Lokales und regionales Klima Investitionen	Ziel	T4: Vergabe von Projekten zur Verringerung von Kohlendioxid Emissionen um voraussichtlich 89500 Tonnen
31	Zu treffende Ressourcen Nachfrage nach Bildung an Hochschulen und anderen Hochschulen Institutionen	Ziel	T4: Zusätzlich registrierte Studierende in der Hochschulbildung
48	Breitbandausbau	Ziel	T4: Zusätzliche Anzahl von Gebäuden mit Breitbandzugang (Homes Passed)
59	Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Stromnetzen

	Stromnetzen		
		Rate Betrag	303 352 660 EUR

Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name
5	Lokales und regionales Klima Investitionen	Ziel	T5: Vergabe von Projekten zur Verringerung von Kohlendioxid Emissionen um voraussichtlich 15000 Tonnen
6	Klimainvestitionen in der Industrie	Ziel	Vergabe von Projekten, die das Potenzial haben, Beitrag zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen
8	Energieeffizienz in mehreren — Wohngebäude	Ziel	600000 Quadratmeter Gebäude renoviert.
57	Energieeffizienz in mehreren — Wohngebäude	Ziel	1646000 Quadratmeter Gebäude renoviert.
32	Ressourcen zur Deckung des Bildungsbedarfs an Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen	Ziel	T5: Zusätzlich registrierte Studierende in der Hochschulbildung
38	Anangepasste Altersgrenze	Meilenstein	Inkrafttreten einer automatischen Anpassung von Altersgrenzen in den Sozialversicherungs- und Steuersystemen in Linie mit der Entwicklung der verbleibenden Lebensdauer von 65 Jahren
49	Breitbandausbau	Ziel	T5: Zusätzliche Anzahl von Gebäuden mit Breitbandzugang (Homes Passed)
58	Investitionsförderung für Mietwohnungen und Wohnraum für Studierende	Ziel	T3: Zahlung der Unterstützung für neue fertiggestellte Wohnungen
		Rate Betrag	379 352 505 EUR

## **ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE REGELUNG**

### **1. Modalitäten für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans**

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens erfolgt nach folgenden Modalitäten:

- Das internationale und wirtschaftliche Finanzministerium ist die Koordinierungsbehörde und trägt die Gesamtverantwortung für die Überwachung und Durchführung des Plans insgesamt. Die zuständige Behörde überwacht, überprüft und validiert die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte. Die Koordinierungsbehörde erstellt und unterzeichnet die Verwaltungserklärung und ist auch für die Erstellung und Einreichung der Zahlungsanträge bei der Europäischen Kommission und für Zahlungen auf nationaler Ebene verantwortlich.
- Die Behörden (Myndigheter) sind für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des schwedischen Aufbau- und Resilienzplans zuständig. Sie erstatten der Koordinierungsbehörde Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung und über die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte.
- Die übergeordnete Prüfbehörde ist die schwedische nationale Finanzverwaltungsbehörde (ESV). Der Nationale Rechnungshof führt regelmäßig Prüfungen der Effizienz, Wirksamkeit und Zuverlässigkeit der Rechnungsführung durch.

### **2. Vorkehrungen für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten**

Um der Kommission uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten zu gewähren, trifft Schweden folgende Vorkehrungen:

- Das Finanzministerium trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans und ist im Namen aller öffentlichen Stellen für die operativen und administrativen Aspekte des Aufbau- und Resilienzplans rechenschaftspflichtig. Um die Kohärenz bei der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zu gewährleisten, ist die übergreifende Prüfbehörde die schwedische nationale Finanzverwaltungsbehörde (ESV), die das Finanzministerium bei seinen allgemeinen Koordinierungsaufgaben unterstützt. Der ESV ist auch für die Erhebung der Daten zur Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte durch das Finanzministerium zuständig. Das Finanzministerium (Koordinierungsbehörde) ist für die Bearbeitung und Gewährleistung einer zentralen Antwort auf Auskunftsersuchen und den Zugang zu Daten über Endempfänger zuständig. Die Erhebung und Speicherung solcher Daten wird von den für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zuständigen Behörden sichergestellt.
- Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt Schweden nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs bei der Kommission einen hinreichend begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags. Schweden stellt sicher, dass die Kommission auf Anfrage uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, und zwar sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.